

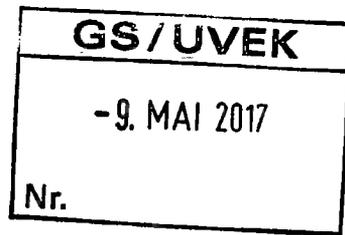


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Eidgenössische Geologische Fachkommission EGK

Bern, 7. Mai 2017



Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Stellungnahme der EGK zu den Änderungen der Verordnungen betreffend Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Als ständige ausserparlamentarische Kommission berät die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGK) den Bundesrat in Fragen der angewandten Geologie. Die EGK sieht einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Koordination der Nutzung des Untergrundes.

Im Rahmen des ersten Massnahmenpakets hat das Parlament eine Totalrevision des Energiegesetzes vom 26.6.1998 sowie Teilrevisionen verschiedener weiterer Bundesgesetze beschlossen. Infolgedessen müssen auch die Landesgeologieverordnung LGeoIV angepasst werden. Wir danken Ihnen, zu den oben genannten Entwürfen erneut Stellung nehmen zu können.

In der Energieverordnung EnV wird das neue Förderinstrument „Erkundungsbeitrag“ eingeführt, welches das bereits bestehende Förderinstrument „Geothermie-Garantie“ ergänzt. Die EGK unterstützt die Einführung dieser beiden Instrumente und begrüsst die vorgeschlagene finanzielle Unterstützung von Stromprojekten mit Erkundungsbeiträgen und Garantien. In der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen werden ebenfalls neue Bundesbeiträge für Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung eingeführt. Damit wird eine wesentliche Lücke geschlossen, was von der EGK unterstützt wird.

Die EGK empfiehlt eine Harmonisierung der Begriffe „Prospektion“ und „Exploration“ in der EnV mit den Begriffen „Prospektion“ und „Erschliessung“ in der CO₂-Verordnung. Es gibt zwischen den zwei Verordnungen noch Unstimmigkeiten, die wichtige finanzielle Konsequenzen haben: die zweite Injektionsbohrung für Wärmeproduktion kann gemäss CO₂-Verordnung Beiträge von höchstens 60 Prozent bekommen, in der EnV wird nur die erste Explorationsbohrung für die Stromprojekte mit unbestimmtem Prozentanteil mitfinanziert. Die EGK ist der Meinung, dass auch die finanziellen Beiträge zwischen den zwei Verordnungen harmonisiert werden sollten.

Gemäss CO₂-Verordnung (Art 113 Abs. 2) und Energieverordnung (Art 25 Abs.3) kann erst dann ein Gesuch eingereicht werden, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen oder Konzessionen rechtskräftig vorliegen und wenn die Finanzierung des Projekts gesichert ist. Dies ist aus unserer Sicht zu spät, da ein Gesuchsteller im Rahmen der Konzessionserteilung den Nachweis liefern muss, dass die Finanzmittel für die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens gesichert sind. Der Beschluss zu den Bundesbeiträgen für solche Geothermie Projekte sollte aus unserer Sicht schon im Rahmen des Bewilligungs- resp. Konzessionsverfahrens vorliegen. Diese Zusicherung könnte zum Beispiel mit einer Bedingung versehen sein, dass die Beiträge nur dann ausbezahlt werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung resp. Konzession vorliegt.

Betreffend Geodaten (Anhang 1, Punkt 5 EnV und Anhang 12 Punkt 5 CO2-Verordnung), ist die EGK der Meinung, dass die Fristen für die Auslieferung der Daten an swisstopo (6 Monate nach der Erhebung) und für die Veröffentlichung durch swisstopo (12 Monate nach Abschluss der Explorationsbohrung) zu kurz sind. Die EGK schlägt vor, die jeweiligen Fristen mindestens auf ein 1 Jahr, bzw. 3 bis 5 Jahre zu erhöhen. Die EGK ist aber der Überzeugung, dass die Pflicht zur Verfügungsstellung geologischer Daten in durch den Bund finanzierten Projekten, deren Langzeitarchivierung und Veröffentlichung durch swisstopo, für eine nachhaltige Forschung und Entwicklung unümgänglich ist.

Die EGK hat sich gefragt, ob der Begriff „Erfassung der Gefahren“ auch die Überwachung beinhaltet (nach unserem Verständnis eher nicht). Mögliche induzierte Erdbeben und die Schäden an Gebäuden sind nicht erwähnt. Um diese Elemente besser zu berücksichtigen, schlägt die EGK folgende Anpassungen vor:

EnV, Anhang 1: Art. 3.1 Abs. d, 3.2.2 Abs. e und 4.1 Abs f:

d. die Massnahmen, die geplant sind zur Erfassung und Überwachung von Gefahren und Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit, Gebäude (durch induzierte Erdbeben) und Umwelt (insbesondere Trinkwasser-Ressourcen), sowie der Minderung der Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist.

e. der Überwachung und des Managements der Risiken für die Gesundheit, die Arbeits- und Betriebssicherheit, Gebäude und die Umwelt.

f. die Massnahmen, die geplant sind zur Erfassung und Überwachung von Gefahren und Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit, Gebäude (durch induzierte Erdbeben) und Umwelt (insbesondere Trinkwasser-Ressourcen), sowie der Minderung der Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist.

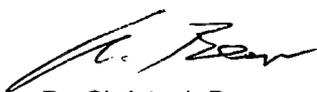
CO2 Verordnung Anhang 12, Art. 4.3.1, Abs. d:

d. der Überwachung und des Managements der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit, Gebäude und Umwelt.

In Anbetracht des Werdegangs von geologischen Daten schlagen wir vor, in der LGeoIV vom 21.5.2008 geologische Daten neu als 1) primär, 2) primär prozessiert und 3) sekundär zu definieren. Diese Definitionen müssen klar, nachhaltig und genügend flexibel sein, um einen tauglichen Datenaustausch auch im Rahmen neuer Entwicklungen zu gewährleisten. Es wäre von nationalem Interesse, diese Definitionen nicht nur für geologische Daten im Rahmen der Förderung der Geothermie festzulegen, sondern auch für geologische Daten aus anderen Fachbereichen (Tiefenplanung, Umweltschutz, Grundwasser und Georessourcen) anzuwenden. Die EGK anerkennt und unterstützt die notwendigen Anpassungen der LGeoIV, um die Intensivierung des Datenaustausches zwischen Bund, Kantonen und Privaten zu fördern.

Die EGK stellt sich gerne zur Verfügung, um nach dem Vernehmlassungsverfahren, Differenzen zwischen eingetroffenen Stellungnahmen zur LGeoIV zu bereinigen.

Eidgenössische Geologische Fachkommission EGK



Dr. Christoph Beer
Präsident



CH-3003 Bern
BAK

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen: 262.564-3
Unser Zeichen: bri
Sachbearbeiter/in: Irene Bruneau
Bern, 3. Mai 2017

Vernehmlassung: Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 – Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD hat in früheren Stellungnahmen mehrfach betont, dass sie den Atomausstieg wie auch die Förderung von erneuerbaren Energien grundsätzlich begrüsst. Die Kommission hat sich jedoch immer auch klar gegen die einseitige Begünstigung der Umsetzung von Massnahmen zur Energieeffizienz und der Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien zu Lasten der Interessen von Heimatschutz und Denkmalpflege ausgesprochen. Da die Kommission der Ansicht ist, dass die Ziele der Energiestrategie 2050 im Widerspruch zum Schutz steht, dem Objekte der Bundesinventare nach Art. 5 NHG unterliegen, gibt sie diese Stellungnahme gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Bst. e VIG ab.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 EnG kommt einzelnen Anlagen für erneuerbare Energien ab einer bestimmten Grösse neu ein nationales Interesse zu, das demjenigen nach Art. 6 Abs. 2 NHG entspricht. Damit wird die Energiegewinnung im Grundsatz anderen Interessen von nationaler Bedeutung gleichgestellt, namentlich dem Schutz, den Objekte im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN geniessen. Das BLN umfasst 162 besonders wertvolle Landschaften und Naturdenkmäler, die ca. 19 % der Landesfläche ausmachen.¹ Zweck des BLN ist es, die darin aufgenommenen Landschaften und Naturdenkmäler ungeschmälert zu erhalten, ohne dabei den menschlichen Eingriff pauschal auszuschliessen. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG). Dies führt dazu, dass inskünftig eine Interessenabwägung zwischen der ungeschmälerten Erhaltung eines Schutzobjekts von nationaler Bedeutung und dessen Nutzung zur erneuerbaren Stromproduktion vorgenommen werden muss. Die Behörden müssen die beiden Interes-

¹ Faktenblatt BLN Nr. 1 [<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/fachinformationen/landschaftsqualitaet-erhalten-und-entwickeln/landschaften-von-nationaler-bedeutung/bundesinventar-der-landschaften-und-naturdenkmaeler-von-national.html>, 19.4.2017].

sen bei der Bewilligung von Wasser- und Windkraftanlagen gleich gewichten, und jeder Fall ist dabei einzeln zu beurteilen, um den verschiedenen Anliegen gerecht zu werden.

Die Schwellenwerte, welche die erforderliche Grösse und Bedeutung für ein nationales Interesse von Wasser- und für die Windkraftanlagen festlegen, sind in Art. 8 (Wasserkraftanlagen) und Art. 9 (Windkraftanlagen) des Entwurfs der revidierten Energieverordnung (EnV) aufgeführt:

Art. 8 EnV Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

Der Stromverbrauch betrug 2015 58.3×10^9 kWh; die Schweiz produzierte im selben Jahr 66×10^9 kWh Strom, wovon 39.5×10^9 kWh mit Wasserkraft generiert wurden.²

Der Bundesrat strebt für die Wasserkraft bis 2050 ein Zubauziel von $4,6 \times 10^9$ kWh an; dazu ist ein jährlicher Zubau von $0,118 \times 10^9$ kWh nötig. Da der Schwellenwert zur Festlegung der nationalen Bedeutung eines Wasserkraftwerks auf der Basis einer theoretischen jährlichen Zubaurate und nicht auf der Basis des Bruttozubaues berechnet wird, soll als Wasserkraftwerk von nationaler Bedeutung eine Anlage gelten, die mit 0.01×10^9 kWh bis 0.02×10^9 kWh erwarteter Produktion weniger als 5 Promille des Zubauziels erreicht. Würde man für die Wasserkraftproduktion den Schwellenwert auf der Basis des Zubauziels und damit auf der Basis des effektiven Bedarfs von $4,6 \times 10^9$ kWh zusätzlicher Wasserkraft im Jahr 2050 berechnen und von einem Anteil von 10% ausgehen, wären von nationalem Interesse Wasserkraftwerke in der Grössenordnung von Verbois³. Die Produktion eines mittelgrossen Kraftwerks wie Rheinau beträgt $0,241 \times 10^9$ kWh und produziert damit rund 5% des Zubauziels. Die Kommission anerkennt, dass es sich dabei um eine Anlage von nationalem Interesse handelt.

Antrag

Die EKD ist der Ansicht, dass die in Art. 8 des Entwurfs der EnV vorgeschlagenen Schwellenwerte den Natur- und Heimatschutz in der Schweiz untergraben, namentlich die in Art. 6 NHG geforderte ungeschmälerzte Erhaltung bzw. grösstmögliche Schonung von Objekten der Bundesinventare von nationaler Bedeutung. Die EKD fordert deshalb, dass die Schwellenwerte erhöht werden. Sinnvoll erscheinen Schwellenwerte zwischen 5-10% des Bruttozubaubziels.

Art. 9 EnV Windkraftanlagen von nationalem Interesse

Das nationale Ausbauziel im Bereich der Windenergienutzung beträgt $4,3 \times 10^9$ kWh im Jahr 2050. Da sich die nationale Bedeutung einer Windkraftanlage auf der Basis einer theoretischen jährlichen Zubaurate von rund $0,120 \times 10^9$ kWh berechnet und nicht auf der Basis des effektiven Ausbauziels, soll als Anlage von nationaler Bedeutung demnach eine Windkraftanlage gelten, die mit einer erwarteten Produktion von 0.01×10^9 kWh weniger als 2.5 Promille des Zubauziels erreicht. Würde man für die Windenergienutzung den Schwellenwert auf der Basis des Zubauziels und damit auf der Basis des effektiven Bedarfs von $4,3 \times 10^9$ kWh zusätzlicher Windenergie im Jahr 2050 berechnen und von einem Anteil von 5-10% ausgehen, wären von nationalem Interesse sinnvollerweise Windkraftanlagen in der Grössenordnung ab $0,215 \times 10^9$ kWh. Die Kommission anerkennt, dass es sich dabei um eine Anlage von nationalem Interesse handelt.

Zur Beurteilung des nationalen Interesses können gemäss Art. 9 Abs. 1 des Entwurfs der EnV mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, wenn sie in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen. Dieser Absatz ist gänzlich ungeeignet, da sowohl die Festsetzung eines Perimeters als auch die räumliche bzw. gemeinsame Anordnung ungenau sind und willkürlich festgesetzt oder definiert werden können.

² Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2015.

[http://www.bfe.admin.ch/themen/00526/00541/00542/00630/index.html?lang=de&dossier_id=00765, 19.4.2017].

³ http://www.bfe-gis.admin.ch/storymaps/WK_WASTA/index.php?lang=de, 19.4.2017.

Antrag

Die EKD ist der Ansicht, dass die in Art. 9 des Entwurfs der EnV vorgeschlagenen Schwellenwerte den Natur- und Heimatschutz in der Schweiz untergraben, namentlich die in Art. 6 NHG geforderte ungeschmälerzte Erhaltung bzw. grösstmögliche Schonung von Objekten der Bundesinventare von nationaler Bedeutung. Die EKD fordert, dass die Schwellenwerte erhöht werden. Sinnvoll erscheinen Schwellenwerte von 5-10% des Bruttozubaupziels.

Art. 9 Abs. 1 ist zu streichen, da er der Willkür Vorschub leistet.

Die EKD kommt zum Schluss, dass die im Entwurf der Energieverordnung festgesetzten Schwellenwerte für die Zuschreibung eines nationalen Interesses bei Wasserkraft- und bei Windkraftanlagen viel zu tief angesetzt sind. Der mengenmässige Beitrag, den Kleinkraftwerke zur Erzeugung erneuerbarer Energie leisten können, ist derart marginal, dass das Konzept der nationalen Interessen zur Farce verkommt. Es scheint vielmehr, dass die Einführung derart niedriger Schwellenwerte für die Zuschreibung eines nationalen Interesses einzig darauf abzielt, das Schutzniveau der Bundesinventare nach Art. 5 NHG aufzuheben. Ausserhalb von BLN-Objekten, das heisst in über 80 % aller Landesflächen, wird die Interessenabwägung wohl immer zugunsten des Baus eines Kleinkraftwerks ausfallen. Es existieren also genügend Alternativen für die Verwirklichung ähnlicher Projekte ausserhalb von Landschaften mit nationaler Bedeutung. Mit der Errichtung von Kleinanlagen in Inventarobjekten des Bundes laufen wir ernsthaft Gefahr, wertvolle Landschaftsbilder nachhaltig zu beeinträchtigen, den natürlichen Wasserhaushalt tiefgreifend zu stören und die Gewässer-Fauna und -Flora unwiederbringlich zu zerstören.

Die EKD dankt für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege



Prof. Dr. Nott Caviezel
Präsident



Irene Bruneau
Kommissionssekretärin

Kopie:

- Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission



CH-3003 Bern, EICom, tar

Per E-Mail an energiestrategie@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 041-00093
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 08.05.2017

041-00093: Vernehmlassung zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 1. Februar 2017 vom Bundesrat eröffnete Vernehmlassung in genannter Angelegenheit. Gerne nehmen wir innerhalb der Frist Stellung dazu.

Mit der voraussichtlichen Inkraftsetzung der Energiestrategie 2050 per 1. Januar 2018 sollen diverse Bestimmungen im Verordnungsrecht angepasst, neu eingefügt oder aufgehoben werden. Drei Sachbereiche sind für die EICom besonders bedeutsam, weshalb wir bereits einleitend darauf hinweisen möchten.

Vollzugsbestimmungen zur Marktprämie (Art. 93 bis 100 EnFV)

Im neuen Energiegesetz wird auf fünf Jahre befristet als Unterstützungsmassnahme für die Grosswasserkraft die sog. Marktprämie eingeführt. Nach Auffassung der EICom wird diese Unterstützungsmassnahme zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit keinen Mehrwert bringen, sondern führt aufgrund der fehlenden Zweckbindung lediglich zu Mitnahmeeffekten. Die diesbezüglichen Verordnungsbestimmungen in der EnFV sind daher möglichst so auszuarbeiten, dass im Sinne der Vorgaben des neuen Energiegesetzes nur jene Kraftwerke eine Marktprämie zugesprochen erhalten, die ihre Energie „am Markt unter den Gestehungskosten verkaufen müssen“ (Art. 30 Abs. 1 EnG). Insofern sollten kosten-

senkend sämtliche Erträge berücksichtigt werden, welche ein potentiell berechtigtes Grosswasserkraftwerk erzielen kann; insbesondere auch Erträge für SDL und HKN. Die EICom lehnt es ab, dass bei den Gestehungskosten zur Berechnung der Marktprämie zusätzlich eine WACC-Verzinsung mit eingerechnet wird. Die Marktprämie soll gemäss Artikel 30 Absatz 1 EnG das Delta der ungedeckten Gestehungskosten decken und nicht eine angemessene Rendite sicherstellen. Die EICom lehnt weiter ab, dass zur Bestimmung der Erlöse für sämtliche Transaktionen auf den Dayahead-Börsenpreis der Swissix abgestellt werden soll. Ein solch vereinfachender Ansatz ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Erlöse hätte zur Folge, dass nicht zwingend nur für diejenigen Kraftwerke eine Marktprämie gesprochen würde, die tatsächlich nicht kostendeckend produzieren können. Schliesslich möchten wir das BFE darauf aufmerksam machen, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten der Marktprämie im Gesetz selbst geregelt werden muss und durch die Verordnung weder erweitert noch eingegrenzt werden kann. Aus Sicht der EICom sind die hierzu angedachten Verordnungsbestimmungen nicht gesetzesmässig und wären daher im Streitfall nicht gerichtsbeständig.

Kostentragungspflicht für Messkosten von Produzenten

Wenn die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Verordnungsanpassungen durchgeführt werden, wird es künftig keine gesetzliche Grundlage zur Anlastung der Messkosten an Produzenten mehr geben; dies, da die bestehenden Grundlagen in der StromVV und der EnV aufgehoben werden sollen. Stattdessen wird in diesem Punkt auf die StromVV verwiesen. Die neue Regelung in Artikel 13a StromVV bezieht sich bei gesetzeskonformer Auslegung lediglich auf die Messkosten von Endverbrauchern und nicht auf diejenigen von Produzenten.

Nach Auffassung der EICom würde es sich empfehlen, bis zur Revision des StromVG (allenfalls mit Regelungen zur Teilliberalisierung des Messwesens) die bisherige Formulierung in Artikel 2 Absatz 3 EnV des geltenden Rechts beizubehalten, wonach bei fossilen und erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten zu Lasten der Produzenten gehen. Im Rahmen der Revision StromVG sollte eine neue formalgesetzliche Grundlage für die Kostentragung geschaffen werden. Aufgrund des ersatzlosen Wegfalls von Artikel 25 Absatz 1^{bis} EnG, wonach die EICom im Streitfall über die Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen entscheidet, sollte zudem im Gesetz selbst geklärt werden, ob künftig die Zivilgerichte zur Beurteilung der Messkosten von Produzenten zuständig sind oder das BFE als zuständige Aufsichtsbehörde über die Einhaltung des EnG (Art. 62 Abs. 1 nEnG).

Einbau und anrechenbare Kosten von intelligenten Messsystemen

In der StromVV ist angedacht, dass die Netzbetreiber innerhalb einer Übergangsfrist von sieben Jahren sämtliche Stromzähler für Endverbraucher mit intelligenten Messsystemen auszurüsten haben. Aus Sicht der EICom sollte mit der Ermächtigung zu einem sofortigen flächendeckenden Rollout von intelligenten Messsystemen noch gewartet werden. Es besteht Koordinationsbedarf mit den allfälligen Bestimmungen über eine Teilliberalisierung des Messwesens, die anlässlich der Revision des StromVG erlassen werden könnten.

Weiter beantragen wir eine neue Verordnungsbestimmung, worin vorzusehen ist, dass das in Zähler von intelligenten Messsystemen eingebaute Kommunikationssystem effizient sein muss. Bei einer Nutzung dieses Systems für verschiedene Zwecke – wie dies beispielsweise bei Glasfaserkabeln der Fall ist – sollen nur diejenigen Kosten angerechnet werden können, welche dem anteilmässigen Nutzungsanteil des Messwesens entsprechen.

Eigenverbrauchsregelung

In Bezug auf die Eigenverbrauchsregelung würden wir es bevorzugen, wenn explizit in der Verordnung geregelt wird, ob und falls ja, in welchem Ausmass der Eigentümer der Produktionsanlage einer Eigenverbrauchsgemeinschaft eine Rendite erzielen darf. Weiter ist aus Sicht der EICom ausdrücklich

in der Verordnung festzuhalten, dass Grundeigentümer unter Vorbehalt von Artikel 3a StromVV Anspruch auf Wechsel des Netzanschlusspunktes haben, um Eigenverbrauch geltend zu machen. Um die Gerichtsbeständigkeit für die rechtsanwendende Behörde zu gewährleisten, würden wir es begrüßen, wenn solche und andere Regeln wenn immer möglich im Erlass selbst verankert werden. Bei blosser Erwähnung der gewünschten Regel im erläuternden Bericht ist ungewiss, ob diese im Streitfall von den Gerichten angewendet würde, falls sie nicht aus dem Erlass selbst abgeleitet werden kann.

Nachfolgend unsere Anträge und Eventualanträge zu den konkreten Gesetzesartikeln und zu den erläuternden Berichten. Gerne stehen wir auch für Gespräche zur Verfügung.

1. Energieverordnung (EnV)

Grundsätzliches

Wir begrüßen die Verwendung des Begriffs «Netzanschlusspunkt» anstelle von «Einspeisepunkt», da so der terminologische Konflikt mit dem Ein- bzw. Ausspeisepunkt gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV beseitigt wird.

Artikel 11 Anschlussbedingungen

Absätze 2 und 3, erster Satz:

Diese Regelungen passen systematisch nicht in die EnV. Artikel 11 EnV ist eine Ausführungsbestimmung zu Artikel 15 EnG, welcher ausschliesslich die Abnahme und die Vergütung regelt. In der Botschaft zum EnG wird dazu unmissverständlich ausgeführt: *«Klärend ist zu betonen, dass sich der vorliegende EnG-Artikel nicht zu Themen wie Netzanschluss- oder Zugang äussert. In Bezug auf den Netzanschluss und den Netzzugang gelten die Bestimmungen des StromVG und des Rohrleitungsgesetzes.»* (BBl 2013 S. 7668). Wenn sich Artikel 15 EnG (korrekterweise) nicht auf die technischen Bedingungen des Netzanschlusses bezieht, dann können solche auch nicht als Ausführungsbestimmung in die EnV aufgenommen werden. Alternativ wäre eine Verankerung in der StromVV zu prüfen. Die Rechtsgrundlage wäre dabei in erster Linie in Artikel 8 StromVG zu sehen (Artikel 5 Absätze 1 bis 4 StromVG kann nicht als Rechtsgrundlage angenommen werden, wenn die Kompetenz zum Erlass von Vollzugsbestimmungen beim Bund bleiben soll. Hier wären die Kantone mit dem Vollzug betraut [Art. 30 Abs. 1 StromVG]).

Es ist nicht ersichtlich, warum für den Begriff «Produzent» in der EnV neu sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet werden muss. Im Gesetz wird nur die männliche Form verwendet und andere Begriffe – wie z. B. der Netzbetreiber – werden auch im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf der EnV nur in der männlichen Form verwendet. Im Sinne der besseren Lesbarkeit und der Kongruenz mit dem Gesetz schlagen wir vor, weiterhin nur die männliche Form zu verwenden.

Artikel 12 Abzunehmende und zu vergütende Energie

Absatz 4:

Die Regelung in der geltenden EnV zur Kostentragung der Produzenten wurde durch einen Verweis auf die StromVV ersetzt. Für eine solche Regelung in der StromVV besteht aber keine gesetzliche Grundlage (vgl. Ausführungen unten zu Art. 13a StromVV).

Erläuternder Bericht:

Betreffend die Messkosten für die Messung der zu vergütenden Elektrizität wird neu auf die StromVV verwiesen (Art. 12 Abs. 4). Artikel 2 Absatz 2^{ter} der geltenden EnV wird nicht in den Entwurf übernommen. Insofern ist die Ausführung im erläuternden Bericht, wonach die Bestimmungen in den Artikeln 11 und 12 EnV die Anschlussbedingungen unverändert wie im bisherigen Recht regeln, nicht zutreffend.

Artikel 13 Vergütung

Absatz 1:

Antrag:

¹ Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die *vermiedenen* Kosten, die der ~~Netzbetreiber des Netzbetreibers~~ für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität ~~vermeidet~~, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten ~~und~~ sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.

Im Sinne der Kohärenz sollte die Formulierung gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a EnG im ersten Teil des Satzes unverändert übernommen werden.

Was unter gleichwertiger Elektrizität zu verstehen ist, sollte aus der Verordnung selbst und nicht (nur) aus dem erläuternden Bericht hervorgehen (insb. auch die zeitliche Komponente der Gleichwertigkeit. Es muss klar sein, in welchem Zeitraum der relevante Bezug respektive die Gestehungskosten zu betrachten sind).

Absatz 2:

Die Bestimmung sollte präzisiert werden: Ist die Einspeisung wirklich stundenscharf abzurechnen oder kann ein Durchschnitt der Stundenpreise über eine bestimmte Periode (wie beim Referenzmarktpreis i. S. v. Art. 16 EnFV) ermittelt werden?

Unseres Erachtens bedarf auch Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c EnG betreffend die Vergütung von eingespeistem Biogas einer Präzisierung in der EnV. Aus der Bestimmung im Gesetz geht nicht klar hervor, wie der Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte, genau zu ermitteln ist.

Artikel 16 Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Antrag:

Grundeigentümer haben unter Vorbehalt von Artikel 3a der Stromversorgungsverordnung Anspruch auf Wechsel des Netzanschlusspunktes, um Eigenverbrauch geltend zu machen. (...).

Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (Art. 17 Abs. 1 nEnG). Aus der Verordnung und den Erläuterungen geht nicht eindeutig hervor, ob das Recht auf Eigenverbrauch mit Blick auf die bestehende Anschlusssituation beurteilt wird oder ob Grundeigentümer auch nachträglich unter Vorbehalt der Netzsicherheit Anspruch auf Wechsel eines bestehenden Netzanschlusspunktes haben, damit Eigenverbrauch möglich ist. Eine Präzisierung der Verordnungsbestimmung wäre daher hilfreich. Siehe auch Bemerkung zu Artikel 3a Absatz 1 StromVV.

Artikel 17 Zusammenschluss mit Mietern und Pächtern

Artikel 17 Absatz 3 EnV regelt, was beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch schriftlich festzulegen ist. Wir beantragen zu prüfen, ob nicht auch die Höhe der Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage schriftlich festzulegen wäre. Im erläuternden Bericht (S. 15) wird dazu ausgeführt, dass die Stromkosten nicht höher liegen dürfen als die tatsächlichen Kosten. Weiter wird auf Artikel 6 Absatz 1 StromVG verwiesen, wonach die Elektrizitätskosten angemessen sein sollen. Der Tarifanteil der Energie in der Grundversorgung richtet sich gemäss Artikel 4 Absatz 1 StromVV nach den Gestehungskosten einer effizienten Produktion, ein Gewinn ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es ist deshalb fraglich, ob die Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage einen Gewinn beinhalten können oder nicht. Ob diesbezüglich eine Einschränkung bestehen soll oder nicht und wenn ja inwiefern, könnte im erläuternden Bericht oder direkt in der EnV zusätzlich ausgeführt werden. Ein höherer Elektrizitätspreis aus der Eigenverbrauchsanlage als beim Bezug beim

Netzbetreiber stellt keinen Fall einer nicht angemessenen Versorgung dar (erläuternder Bericht, S. 16). Eine Regelung des möglichen Gewinns des Anlageninhabers im erläuternden Bericht wäre daher hilfreich.

Artikel 18 Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch

Absatz 1:

Antrag:

¹(...) ~~Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss.~~ *Allfällige Kosten für den Anschluss des Stromspeichers gehen zu Lasten des Eigenverbrauchers.*

Werden Stromspeicher im Eigenverbrauch eingesetzt, soll für den Anschluss die Kostentragung gemäss Artikel 11 Absatz 3 (Anschluss von Energieerzeugungsanlagen) gelten. Eigenverbrauch ist zulässig, wenn die Anlage, der Endverbraucher und der Stromspeicher am gleichen Netzanschlusspunkt liegen. Somit können beim Anschluss nur Kosten bei der Erschliessungsleitung beim Eigenverbraucher entstehen und nicht im Netz. Die Regelung gemäss Artikel 11 Absatz 3 lässt jedoch den Schluss zu, dass Stromspeicher als Energieerzeugungsanlagen und nicht als Endverbraucher qualifiziert werden und Netzbetreiber allenfalls Kosten für Netzverstärkungen beim Anschluss von Stromspeicher in ihrem Netz geltend machen können. Eine Präzisierung der Verordnungsbestimmung und eine Anpassung des erläuternden Berichts (S. 16) werden daher begrüsst.

Absatz 2:

Antrag:

²(...) *auszustatten. Die Kosten für das Messgerät und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten des Eigenverbrauchers.*

Stromspeicher sind mit einem intelligenten Messsystem auszustatten, wenn diese Elektrizität aus dem Netz beziehen und an dieses abgeben können. Die Kostenfolge wird in der Bestimmung nicht geregelt. Aus den Erläuterungen ist ersichtlich, dass die Kosten des Messgerätes durch den Endverbraucher oder Produzenten getragen werden (S. 16). Die Anlastung der Kosten sollte jedoch aus der Bestimmung selbst und nicht nur aus den Erläuterungen hervorgehen. Gemäss den Ausführungen zu Absatz 1 lässt sich schliessen, dass Stromspeicher als Energieerzeugungsanlagen qualifiziert werden. Für Produzenten fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Anlastung von Messkosten (siehe Ausführungen zu Art. 13a StromVV).

Artikel 19 Absatz 2 und 3 Verhältnis zum Netzbetreiber

Antrag:

²(...) mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat bei der Auflösung des Zusammenschlusses die betreffenden Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter innert drei Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) aufzunehmen.

³(...) mitzuteilen. ~~Der Netzbetreiber hat die betreffende Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter innert drei Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) aufzunehmen.~~

Der Austritt von einzelnen Mietern aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft ist nur möglich, wenn die angemessene Versorgung nicht mehr gewährleistet ist. Dann wird der Netzbetreiber nach Absatz 4 verpflichtet, die Versorgung umgehend sicherzustellen. Weiter ist ein Austritt eines Mieters möglich, wenn dieser aus der Wohnung auszieht. In diesem Fall kann der Netzbetreiber nicht verpflichtet werden, diesen Mieter in die Grundversorgung aufzunehmen. Die Bestimmung erscheint sinnvoll unter Absatz 2, wenn der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch aufgelöst wird.

2. Verordnung über die Unterstützung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV)

Vorbemerkungen zu Art. 93 bis 100 EnFV

Das StromVG bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen (Art. 1 Abs. 1 StromVG). Gemäss den Vorgaben des StromVG ist lediglich der Energiepreis in der Grundversorgung für feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf ihr Recht auf Netzzugang verzichten, staatlich reguliert (Art. 6 StromVG). Ursprünglich beabsichtigte der Gesetzgeber, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des StromVG die vollständige Marktöffnung gelten sollte (Art. 34 Abs. 3 StromVG i.V.m. mit dem nicht in Kraft getretenen Art. 7 StromVG). Die Einführung der bis Ende 2022 befristeten Marktprämie stellt einen staatlichen Eingriff in den Bereich der marktwirtschaftlich gehandelten Energie dar. Die primäre Änderung des bisherigen Systems liegt darin, dass künftig soweit möglich sämtliche Energie von Grosswasserkraftwerken mit einer Leistung von mindestens 10 MW an die Endverbraucher mit Grundversorgung verkauft werden kann und diesbezüglich die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 5 StromVG nicht mehr gelten (Art. 31 Abs. 3 nEnG). Die Energie, die nicht der Grundversorgung zugewiesen werden kann, soll von der Marktprämie profitieren, falls die Gestehungskosten nicht gedeckt sind. Die Marktprämie wird über den Netzzuschlag bei den Tarifen der Netzebene 1 von den Endverbrauchern finanziert. Ein derartiger staatlicher Eingriff kann sich nach Auffassung der EICom lediglich aus Gründen der Versorgungssicherheit rechtfertigen.

Aufgrund der in Artikel 30 und 31 nEnG verankerten Konzeption werden primär solche Anlagen von der Marktprämie profitieren können, die zu hohen Gestehungskosten produzieren. Hohe Gestehungskosten weisen insbesondere Anlagen auf, in die vor kurzem ein erheblicher Betrag investiert wurde und bei denen daher kurz- und mittelfristig keine wesentlichen Unterhaltsarbeiten mehr getätigt werden müssen. Solche Anlagen sind zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht unterstützungsbedürftig. Da unlängst ein wesentlicher Betrag in diese investiert wurde, besteht wirtschaftlich betrachtet auch ohne die Unterstützungszahlungen ein Anreiz, sie weiterhin zu betreiben. Demgegenüber können ältere, grösstenteils abgeschriebene Anlagen zu tieferen Gestehungskosten produzieren. Derartige Anlagen werden aufgrund der tieferen Kosten nicht oder in geringfügigerem Umfang von der Marktprämie profitieren können. Aus der Perspektive der Versorgungssicherheit wären jedoch jene Anlagen aufgrund des Investitionsbedarfs zum Erhalt oder Ausbau der Produktion unterstützungsbedürftig.

Vor diesem Hintergrund wird die auf fünf Jahre befristete Einführung der Marktprämie keinen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit leisten, sondern führt lediglich zu einem Mitnahmeeffekt für die Eigentümer der Anlagen, da die Unterstützungszahlungen im Kontext mit der Marktprämie nicht zweckgebunden sind. Sie ist in Bezug auf die Versorgungssicherheit sogar kontraproduktiv, indem ältere, grösstenteils abgeschriebene Anlagen, in die investiert werden müsste, auf dem Markt gegenüber neuen und instand gesetzten Anlagen zusätzlich benachteiligt werden. Um einen Beitrag für den Weiterbetrieb von bestehenden Grosswasserkraftanlagen sicherzustellen, hätte gesetzlich vorgesehen werden müssen, dass die im Rahmen der Marktprämie ausgeschütteten Geldbeträge in die betreffenden unrentablen Energieerzeugungsanlagen zu investieren sind. Aus Sicht der EICom ist es daher angezeigt, möglichst auf die *effektiven* Kosten und Erlöse der antragsstellenden Kraftwerksbetreiber abzustellen (nachfolgend, Bemerkungen zu Art. 94) und diesen nicht mittels der Marktprämie über einen WACC bei den Gestehungskosten zusätzlich einen garantierten Gewinn für ihre *Tätigkeit im freien Markt* zuzugestehen (nachfolgend, Bemerkungen zu Art. 95 Abs. 2).

Art. 93 Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung

Antrag: streichen.

Absatz 1:

Bei Anspruchssubventionen gehören der Zweck der Beitragsgewährung, der Kreis der Berechtigten und der Bemessungsrahmen in das *formelle* Gesetz. Aus dem Gesetz soll ersichtlich sein, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit ein Rechtsanspruch entsteht. Zur Gewährleistung eines sachgerechten Mitteleinsatzes und im Interesse der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit bedürfen regelmässig wiederkehrende Subventionsleistungen einer ins Einzelne gehenden rechtsatzmässigen Normierung (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. Bern 2014, § 46 Rz. 19). Diese Grundsätze müssen auch in Bezug auf die bis Ende 2022 zu erstattende Marktprämie gelten.

In Absatz 1 soll der Kreis der anspruchsberechtigten Anlagen erweitert werden. Nebst Grosswasserkraftwerken mit einer Leistung von mindestens 10 MW sollen auch *Anlageverbunde*, die *zusammen* diese Mindestleistung erreichen, in den Genuss der Marktprämie kommen. Voraussetzung hierfür soll sein, dass die Einzelanlagen miteinander hydraulisch verknüpft und gemeinsam optimiert sind und die Gestehungskosten *insgesamt* nicht gedeckt sind. Damit wird der Kreis der anspruchsberechtigten Anlagen über die Vorgaben in Artikel 30 Absatz 1 nEnG hinaus ausgedehnt. Der Aspekt, welche Anlagen von der Marktprämie profitieren sollen, stellt eine rechtsetzende Bestimmung dar. Es handelt sich nicht um blossen Gesetzesvollzug. Der Bundesrat ist vom Gesetzgeber nicht ermächtigt worden, Einzelheiten zum Kreis der Anspruchsberechtigten festzulegen. Absatz 1 ist nach unserer Auffassung gesetzeswidrig.

Falls die bisherigen Konzeption in der EnFV beibehalten werden sollte, wird effektiv nicht überprüft, ob der Anlageverbund insgesamt die Energie unter den Gestehungskosten am Markt verkaufen musste; dies, da gemäss Artikel 95 EnFV zur Bestimmung der Höhe der Erlöse nicht auf die tatsächlichen Erträge der Einzelanlagen, sondern in jedem Fall auf den Sportmarkt-Börsenpreis abgestellt werden soll. Lediglich in Bezug auf Anlagen in einem Einspeisevergütungssystem sollen stattdessen die Vergütungssätze relevant sein (Art. 94 Abs. 4 EnFV). Auch dies spricht dagegen, dass Anlagen mit einer Leistung unter 10 MW von der Marktprämie profitieren sollen.

Absatz 2:

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass Energieversorgungsunternehmen (EVU), die von einem Grosswasserkraftwerk mit einer Leistung von mehr als 10 MW Energie abnehmen, nicht in den Genuss der Marktprämie kommen sollen, wenn die massgeblichen Verträge nach dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden oder eine Laufzeit von weniger als drei Jahren haben. Wir haben bereits in der Ämterkonsultation darauf hingewiesen, dass Absatz 2 aus unserer Sicht nicht gerichtsbeständig ist und deshalb die Streichung dieser Bestimmung beantragt (Ämterkonsultation EICOM, S. 5). Damit werden die Rechte der gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 nEnG berechtigten EVU tangiert. Mangels einer Delegationsnorm im Gesetz ist der Bundesrat nicht befugt, eine den Kreis der Anspruchsberechtigten der Marktprämie *einschränkende* rechtsetzende Bestimmung zu erlassen.

Da in Bezug auf den Aspekt der Anspruchsberechtigten der Marktprämie keine Delegationsnorm im EnG geschaffen wurde, kann es sich bei Artikel 93 Absatz 2 nEnFV lediglich um eine Vollzugsbestimmung handeln, welche *aus dem Gesetz ableitbare* Vorgaben konkretisiert. Aus dem Wortlaut von Absatz 2 ergibt sich jedoch keine derartige Einschränkung. Das BFE verweist im erläuternden Bericht auf ein Zitat des Kommissionsprechers der UREK-N anlässlich der Parlamentsdebatte. Konkret handelt es sich um folgende Formulierung: *Konstrukte mit kurzfristigen Vertrags- und Verhältnisänderungen*, um in den Genuss dieser Prämien zu kommen, sollen wie jeder andere *Missbrauch* durch den Bundesrat unterbunden werden können.(...)“ (AB 2016 N 1248, Votum Müller-Altmett).

Die Gesetzesmaterialien sind für die Gesetzesinterpretation weder verbindlich noch für die Auslegung unmittelbar entscheidend. Ein Gesetz entfaltet ein eigenständiges, vom Willen des Gesetzgebers unabhängiges Dasein, sobald es in Kraft getreten ist. Insbesondere sind Äusserungen von Stellen oder Personen, die bei der Vorbereitung mitgewirkt haben, nicht massgebend, wenn sie im Gesetzestext

nicht selbst zum Ausdruck kommen. Das gilt auch für Äusserungen, die unwidersprochen geblieben sind. Als verbindlich für die Gerichte können nur die Normen selbst gelten, die vom Gesetzgeber in der hierfür vorgesehenen Form erlassen worden sind. Das bedeutet nicht, dass die Gesetzesmaterialien methodisch unbeachtlich wären; sie können namentlich dann, wenn eine *Bestimmung unklar* ist oder *verschiedene, einander widersprechende Auslegungen* zulässt, beigezogen werden, sofern sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben oder dem Gericht als Hilfsmittel dienen, den Sinn einer Norm zu erkennen und damit falsche Auslegungen zu vermeiden. Wo die Materialien keine eindeutige Antwort geben, sind sie als Auslegungshilfe indessen nicht dienlich. Der Wille des historischen Gesetzgebers darf zwar insbesondere bei jüngeren Gesetzen nicht übergangen werden, weil veränderte Umstände oder ein gewandeltes Rechtsverständnis eine andere Lösung weniger nahelegen. Hat dieser Wille jedoch *im Gesetzestext keinen Niederschlag* gefunden, so ist er für die Auslegung nicht entscheidend (BGE 139 III 368 E. 3.2, 137 V 167 E. 3.2, 136 I 297 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5557/2015 E. 5.1).

Inhaltlich würde die ECom die angedachte Eingrenzung der Anspruchsberechtigten begrüßen. Artikel 30 Absatz 2 nEnG enthält jedoch keine solche Einschränkung, wie sie in Artikel 93 Absatz 2 EnFV vorgesehen ist. Der Wortlaut des Gesetzes ist klar und unmissverständlich: Die *einzig* Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung von EVU, die sich vertraglich zur Abnahme von marktprämienberechtigter Energie zu Gestehungskosten verpflichten, ist, dass der Eigner des betreffenden Kraftwerks, die Risikotragung durch den Vertragspartner bestätigt. Dass der Bundesrat berechtigt sein soll, den Kreis der Anspruchsberechtigten einzuschränken, um Missbrauch zu bekämpfen, hat in Artikel 30 Absatz 2 nEnG keinen Niederschlag gefunden. Aus den allgemeinen Ausführungen des Kommissionsprechers der UREK-N lässt sich im Übrigen nicht ableiten, dass der Gesetzgeber EVU, die *ab dem 1. Januar 2016* einen Vertrag abschliessen oder über einen Vertrag mit einer *Laufzeit unter drei Jahren* verfügen, vom Kreis der Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 30 Absatz 2 nEnG ausschliessen wollte.

Am 1. Januar 2016 waren die neuen Bestimmungen im EnG zur Marktprämie noch nicht bekannt. Wenn schon, müsste auf das spätere Datum der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung abgestellt werden. Erst zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung über die neuen Bestimmungen im EnG vom 30. September 2016 wussten die EVU über die Einführung der Marktprämie definitiv Bescheid. Vor diesem Datum wurden nicht im Sinne eines Konstruktes zu überhöhten Bedingungen Verträge abgeschlossen, um in den Genuss der Marktprämie zu kommen. Die Marktprämie soll bereits für im Jahr 2017 stattfindende Energielieferungen ausgerichtet werden. Somit wären Energielieferverträge, die im Jahr 2015 mit einer Laufzeit von unter drei Jahren abgeschlossen wurden, vom Kreis der Anspruchsberechtigten nach Art. 30 Abs. 2 nEnG ausgenommen. Verträge mit einer Laufzeit unter drei Jahren stellen nicht per se einen Missbrauchstatbestand dar, insbesondere wenn sie vor dem Datum der Schlussabstimmung abgeschlossen wurden.

Art. 94 Markterlös

Anträge:

Absatz 1: Ertragsseitig wird ~~nur~~ der Erlös berücksichtigt, der aus dem Verkauf von Elektrizität am Markt stammt (Markterlös). ~~Nicht berücksichtigt werden~~ Zudem zu berücksichtigen sind die übrigen Erträge, die mit dem Kraftwerk erzielt werden, insbesondere Erlöse für Systemdienstleistungen und Herkunftsnachweise.

Absätze 2 bis 4 streichen.

Absatz 1:

Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Marktprämie verhindern, dass bei den Betreibern und Eigentümern von Grosswasserkraftwerken angesichts der zur Zeit tiefen Preise auf dem Strommarkt ungedeckten Gestehungskosten (= Verluste) resultieren (vgl. Art. 30 Abs. 1 nEnG). Für die ECom ist

vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit eines Unternehmens nicht auf *sämtliche* Erträge, die mit einem Grosswasserkraftwerk erzielt werden, abzustellen ist. Wenn ein Grosswasserkraftwerk unter Berücksichtigung der Erlöse für SDL und Herkunftsnachweise seine Gestehungskosten zu decken vermag, ist kein Grund ersichtlich, weshalb von den Endverbrauchern über den Netzzuschlag finanzierte Unterstützungsleistungen gesprochen werden sollen. Bei Berücksichtigung unseres Anliegens sollte in Artikel 98 Absatz 2 EnFV vorgesehen werden, dass mit einem Gesuch um eine Marktprämie Belege über die mit einem Grosswasserkraftwerk erzielten Erlöse für SDL und Herkunftsnachweise einzureichen sind. Die übrigen Erträge des Kraftwerks sollten bereits aus dem einzureichenden Jahresabschluss ersichtlich sein. Falls die Kraftwerksbetreiber oder deren Eigentümer keine derartigen Erträge deklarieren, sollen sie dies in ihrem Gesuch unterschriftlich bestätigen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass gemäss der Konzeption des BFE die Erlöse für Herkunftsnachweise zur Berechnung der Investitionszuschüsse für die Grosswasserkraft von den Gestehungskosten in Abzug zu bringen sind (Art. 67 Abs. 4 EnFV). Dieser Grundsatz müsste konsequenterweise auch bei der Marktprämie beachtet werden.

Absätze 2 und 3:

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 nEnG ist diejenige Energiemenge aus Grosswasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 10 MW marktprämienberechtigt, die „*am Markt unter den Gestehungskosten verkauft werden muss*“. Um dieses Kriterium einhalten zu können, muss für die Ermittlung der Marktprämie auf die Differenz zwischen den Gestehungskosten und den Erlösen eines Grosswasserkraftwerks abgestellt werden. Insofern wäre es sachgerechter, wenn nicht auf einen Referenzpreis, sondern auf die effektiven Erlöse der nicht an die Grundversorgung zuordenbaren Elektrizität abgestellt wird. **Nur in diesem Fall ist gewährleistet, dass Gesuchsteller finanziell unterstützt werden, die tatsächlich Energie unter den Gestehungskosten verkaufen müssen.** Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat auf seine Rechtsetzungskompetenz in Artikel 30 Absatz 4 nEnG verzichtet. Wenn nicht auf einen Referenzpreis, sondern auf die effektiven Erträge des Kraftwerks abgestellt wird, entsteht kein wesentlicher administrativer Mehraufwand. Die massgebenden Belege sind bei den gesuchstellenden Unternehmen vorhanden. Die Erträge des Kraftwerks sind bereits aus dem einzureichenden Jahresabschluss ersichtlich (Art. 98 Abs. 2 Bst. c EnFV). Lediglich Erlöse für SDL und Herkunftsnachweise müssten separat einverlangt werden (vgl. vorne zu Abs. 1). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Deklaration von unrichtigen oder unvollständigen Daten unter Strafe steht (Art. 70 Abs. 1 Bst. c nEnG). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Antragssteller falsche Angaben über die tatsächlichen Erlöse machen werden.

In Absatz 3 ist vorgesehen, dass auch für die ausserbörslich und langfristig gehandelte Elektrizität der stündliche Spotpreis der Swissix als Marktpreis gelten soll. Auf dieser Basis sei der Markterlös für jede Grosswasserkraftanlage einzeln anhand des mit ihr stündlich gefahrenen Profils zu berechnen (Abs. 2). Der Spotmarkt-Börsenpreis ist für die Preisbildung bei langfristigen Transaktionen und OTC-Geschäften nicht relevant. Ein auf dem Spotmarktpreis der Swissix basierender Referenzpreis bildet die wahren Verhältnisse nicht ab. Wir bezweifeln, dass Strom aus Eigenproduktion tatsächlich zu den Konditionen des Swissix-Preises angeboten werden muss, um konkurrenzfähig bleiben zu können. Wir gehen nicht davon aus, dass es (viele) freie Kunden gibt, die zu Konditionen gemäss dem Spotmarkt-Börsenpreis beliefert werden. Da die individuellen Preiskonditionen in den Verträgen zwischen freien Kunden und Netzbetreibern den Behörden nicht bekannt sind, kann über den Preis, um konkurrenzfähig zu bleiben, ohne Brancheninsiderwissen nur gemutmasst werden. Aufgrund der Deklarationen in den Kostenrechnungen haben wir Kenntnis davon, dass zahlreiche Nachlieger (=freie Kunden) bereit sind, den Strom zu über 6 Rp./kWh abzunehmen. Falls der Verkäufer mehrheitlich am Energie abnehmenden Vertragspartner beteiligt ist, kann der Strompreis im Einzelfall über 10 Rp./kWh betragen.

Gestützt auf die Delegationsnorm in Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe a nEnG hätte der Bundesrat die Möglichkeit für verschiedene Beschaffungsarten (bspw. langfristige versus kurzfristige Bezugsverträge sowie börsliche Transaktionen versus ausserbörslich getätigte Geschäfte) *unterschiedliche* Referenzpreise einzuführen. Sollte das BFE an der Anknüpfung am Referenzpreis festhalten, wäre ein solches

Prozedere sehr zu empfehlen, um sicherzustellen, dass diejenigen Unternehmen von der Marktprämie profitieren, die potentiell am ehesten eine finanzielle Unterstützung benötigen.

Absatz 4:

Gemäss Absatz 4 soll bei Anlagen im Einspeisevergütungssystem auf den Vergütungssatz als Markterlös abgestellt werden. Damit wird für diese Anlagen auf die tatsächlichen Erträge für den Energieverkauf aus dem KEV-Fonds abgestellt, was wir grundsätzlich begrüssen. Anlagen im Einspeisevergütungssystem können im Zusammenhang mit der Marktprämie lediglich als Einzelanlagen im Rahmen eines Anlageverbands eine Rolle spielen. Wir erachten diese Ausdehnung der marktprämienberechtigten Anlagen als gesetzeswidrig und beantragen die Aufhebung von Artikel 93 Absatz 1 EnFV. In diesem Fall ist konsequenterweise auch Absatz 4 aufzuheben.

Art. 95 Grundversorgungsabzug und Verkauf an die Grundversorgung

Anträge:

Regeste: ~~Gestehungs- und andere Kkosten~~

Absatz 1: Als Gestehungskosten werden nur die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebs- und Kapitalkosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten wie solche für gesamtbetriebliche Leistungen, und die Gewinnsteuern, sofern zu Steuierzwecken fingierte Gewinne ausgewiesen werden. Ebenso wenig stellen Dividendenzahlungen an Aktionäre Gestehungskosten dar.

Absätze 2 und 3 streichen

Absatz 1:

In den Jahreskosten von Partnerwerken wird oft eine Dividende ausgewiesen. Dies ist bspw. bei der Kraftwerke Lindt-Limmern AG der Fall (MICHEL PIOT, Wirtschaftlichkeit der Wasserkraft in der Schweiz, in: WasserWirtschaft 1/2017). In Absatz 1 sollte daher ergänzend festgehalten werden, dass die Gesteuerungskosten keine Dividenden enthalten dürfen. Die Dividenden sind als Gewinnverwendung aus dem allfälligen Gewinn einer Kraftwerksgesellschaft zu finanzieren. Andernfalls hinge die zugesprochene Marktprämie u.a. von der Höhe der Dividendenzahlungen an die Aktionäre der Kraftwerksgesellschaft ab.

Absatz 2:

Gemäss Absatz 2 soll für die Kapitalkosten der kalkulatorische Zins gemäss Artikel 70 EnFV massgeblich sein. Es ist konzeptionell vorgesehen, dass mit dem Gesuch um Marktprämie die Jahresabschlüsse pro Anlage eingereicht werden müssen. Die Gesteuerungskosten sind aufgrund der Jahresabschlüsse auszuweisen (Art. 98 Abs. 2 Bst. c EnFV).

Der WACC beschreibt, welche Rendite die Kapitalgeber im Durchschnitt auf ihr eingesetztes Kapital unter Berücksichtigung des eingegangenen Risikos erwarten können. Er berechnet sich vorliegend aus der Summe des mit 50 Prozent gewichteten Eigenkapitalkostensatzes und des mit 50 Prozent gewichteten Fremdkapitalkostensatzes. Insofern handelt es sich um einen **pauschalisierten kalkulatorischen** Zinssatz, der nicht auf die effektiven Finanzierungsverhältnisse – insbesondere die effektive Höhe der Fremdkapitalzinsen – eines einzelnen Verteilnetzbetreibers abstellt.

Die EICom würde es sehr begrüssen, wenn auf die Schaffung eines WACC zur Bestimmung der Marktprämie verzichtet werden könnte. Die EICom lässt es im Rahmen von **Tarifprüfungsverfahren** zu, dass die *Verteilnetzbetreiber* mittels eines WACC Produktion einen angemessenen *Gewinn* in ihre Energietarife einkalkulieren. Dieser angemessene Gewinn ist Bestandteil der Kosten der Eigenproduktion und damit der anrechenbaren Energiekosten in der Grundversorgung. Bei langfristigen Investitionen ist eine adäquate Kapitalverzinsung nicht zu beanstanden.

Die Marktprämie kann für diejenige Energiemenge verlangt werden, welche **nicht** den Endverbrauchern mit Grundversorgung zugeordnet werden kann. Die Marktprämie ist vorderhand auf fünf Jahre beschränkt. Mit der Marktprämie soll sichergestellt werden, dass die Anspruchsberechtigten nicht auf *ungedeckten* Gestehungskosten sitzen bleiben. Bei der Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit eines Antragstellers sollte nicht auf die kalkulatorischen Kosten abgestellt werden, die rein hypothetisch sind, sondern auf die effektive Höhe der geleisteten Fremdkapitalzinsen. Diese Angabe kann den einzureichenden Jahresabschlüssen entnommen werden (Art. 98 Abs. 2 Bst. c EnFV). Wird hingegen wie vorgesehen der auf kalkulatorischen Kosten basierende WACC zugestanden, könnten die Antragsteller selbst dann eine Marktprämie zugesprochen erhalten, wenn zwar ihre *tatsächlichen Kosten gedeckt* sind, aber sie keine angemessene Rendite in der Höhe des vom Bundesrat festgelegten WACC erzielen. Die Schaffung eines WACC im Anwendungsbereich der Marktprämie würde somit dazu führen, dass für nicht an die Grundversorgung veräusserbare Energie, die auf dem freien Markt verkauft wird, zusätzlich zu den Gestehungskosten ein Gewinn geltend gemacht werden könnte. Eine solche Konzeption ist aus marktwirtschaftlicher Sicht nicht zielführend. Im Falle einer Gewinngarantie würden bei den anspruchsberechtigten Unternehmen keine Anreize für Massnahmen zur Verbesserung der eigenen Situation wie bspw. für interne kostendämpfende Massnahmen und damit zum Ausstieg aus der Subvention gesetzt. Zudem geht es hier um den Erhalt der Kraftwerke und nicht um garantierte Gewinne an deren Eigentümer. Eine Gewinngarantie ist in einer Marktwirtschaft grundsätzlich fehl am Platz.

Absatz 3:

In Absatz 3 ist vorgesehen, dass das BFE die Betriebs- und Kapitalkosten mittels einer Richtlinie näher festlegen darf, insbesondere die Anrechenbarkeit von Abschreibungen. Es ist rechtlich unzulässig, mittels einer Richtlinie der für den Vollzug zuständigen Behörde die Anrechenbarkeit von übermässig abgeschriebenen Grosswasserkraftanlagen zu erlauben, wenn sich die betreffenden Vorgaben nicht auf generell-abstrakte Erlassbestimmungen stützen lassen. Eine Richtlinie stellt nichts anderes dar als die Bekanntgabe der Praxis einer Behörde bei der Anwendung ausgewählter Rechtsnormen. Eine behördliche Richtlinie unterscheidet sich insofern nicht von einer Weisung, auch wenn sie nicht explizit als solche bezeichnet wird. Die Praxis der rechtsanwendenden Behörde darf sich nicht allein auf eine Richtlinie stützen. Für die rechtliche Bindungswirkung der Inhalte der Richtlinie ist es unabdingbar, dass sich diese aus den massgeblichen Gesetzen und Verordnungen ableiten lassen. Eine Richtlinie stellt damit kein zulässiges Instrument dar für die Verbindlichmachung von generell-abstrakten Regelungsinhalten, wie dies bei den Kriterien für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten der Fall ist. Insbesondere kann das BFE mittels einer Richtlinie nicht die Anrechenbarkeit von Abschreibungen erweitern, solange die gewünschte Sonderregelung nicht gleichzeitig mit hinreichender Bestimmtheit in einer Verordnung enthalten ist. Anstatt eine Richtlinie zu verfassen, müsste das BFE demnach eine Amtsverordnung mit einer entsprechend lautenden Regelung erlassen. Hierzu wäre eine Delegation dieser spezifischen Rechtsetzungskompetenz an das BFE in der EnFV erforderlich (Art. 30 Abs. 4 Bst. d EnG).

Weiter soll es dem BFE als rechtsanwendende Behörde „*im Einzelfall*“ möglich sein, zusätzlich zu den für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebs- und Kapitalkosten weitere Kosten zur Anrechnung zuzulassen. Gemäss dem erläuternden Bericht soll das BFE solche Kosten nur in speziellen und begründeten Fällen zulassen. Als solcher Fall denkbar sei etwa der Aufwand für den Kauf von grenzüberschreitender Übertragungsnetzkapazität im Rahmen von Auktionen. Eine solche Privilegierung würde zu einer Ungleichbehandlung der Berechtigten der Marktprämie gegenüber den Händlern führen, welche die Auktionskosten selber tragen müssen.

Die Formulierung „*im Einzelfall*“ suggeriert, dass gewisse Aufwände ausnahmsweise bei bestimmten Antragstellern berücksichtigt werden dürfen, bei den übrigen Antragstellern jedoch nicht. Mit einer derartigen Privilegierung würden die Gesuchsteller ohne objektiv nachvollziehbaren Grund ungleich behandelt. Sollen bestimmte Positionen bei den Gestehungskosten zusätzlich berücksichtigt werden, hat dies das BFE im Falle des Vorliegens der erforderlichen Ermächtigung des Bundesrats in einer Amtsverordnung explizit festzuhalten. Dies würde dann für alle potentiellen Gesuchsteller gelten.

Aus Sicht der ElCom genügt jedoch die allgemeine Regelung in Absatz 1. Weiterer Aufwand ist bei der Berechnung der Gestehungskosten nicht zu berücksichtigen. Tendenziell sollten die für die Beurteilung der Marktprämie relevanten Gestehungskosten tiefer und nicht höher sein als die Gestehungskosten gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung (vgl. vorne, Bemerkungen zu Abs. 2). Von der Marktprämie sollen nur inländische Kraftwerke sowie Grenzkraftwerke profitieren dürfen. Aufgrund der heutigen Marktsituation in Europa ist nicht anzunehmen, dass ein ausländischer Energieversorger zurzeit am Kauf von Strom aus Schweizer Wasserkraft interessiert ist. Insofern spricht die im erläuternden Bericht erwähnte Konstellation wohl ausschliesslich den von Grenzkraftwerken in der deutschen Regelzone produzierten Strom an. Strom aus Grenzkraftwerken kann bereits gestützt auf das geltende Recht kostenlos in die Schweiz importiert werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. c i.V.m. Art. 17 Abs. 1 StromVG). Im Rahmen des 1. Massnahmepakets der Revision StromVG ist vorgesehen, dass der Vorrang für Grenzkraftwerke bestehen bleiben soll.

In Artikel 31 Absatz 3 nEnG ist festgehalten, dass die Berechtigten die „Gestehungskosten“ der an die Grundversorgung veräusserbaren, nicht marktprämienberechtigten Energiemenge bei ihren Verkäufen in der Grundversorgung in die dortigen Tarife einrechnen dürfen. Das darf auch tun, wer infolge des Abzugs keine Marktprämie erhält. Dies spricht dafür, dass soweit immer möglich, für die Berechnung der Gestehungskosten auf die Vorgaben des Stromversorgungsrechts zurückzugreifen ist.

Art. 96 Grundversorgungsabzug

Antrag zu Absatz 2: Die Berechtigten können statt des Abzugs nach Absatz 1 einen bereinigten Grundversorgungsabzug zur Anwendung bringen. Dieser wird gebildet, indem der Abzug nach Absatz 1 um die in der Grundversorgung verkaufte Elektrizität verringert wird, die aus anderen erneuerbaren Energien stammt, ausser wenn es sich um Elektrizität handelt, die

- a. im Einspeisevergütungssystem, nach neuem oder altem Recht, oder anderweitig unterstützt wird;*
- b. nicht aus eigenen Anlagen stammt, es sei denn der Bezug beruhe auf langjährigen und vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossenen Verträgen.*

Berechtigte, die mit der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG betraut sind, müssen für die Bestimmung der zur Marktprämie berechtigenden Menge Elektrizität rechnerisch diejenige Menge abziehen, die sie in der Grundversorgung maximal verkaufen könnten (Art. 31 Abs. 1 nEnG). Gemäss Artikel 31 Absatz 2 nEnG reduziert sich die abzuziehende Menge im Umfang *anderer Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung*. Die Einschränkungen in Absatz 2 Buchstaben a und b lassen sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben stützen (zum Aspekt der Missbrauchsbekämpfung vgl. vorne, Bemerkungen zu Art. 93 Abs. 2). Insofern besteht kein Raum für eine Konkretisierung in einer Vollziehungsverordnung. Eine Delegationsnorm, welche den Bundesrat ermächtigen würde, Einzelheiten zur Berechnung des Grundversorgungsabzugs zu regeln, existiert nicht. Es ist davon auszugehen, dass Absatz 2 Buchstaben a und b im Streitfall von den Gerichten als gesetzeswidrig eingestuft werden könnte und nicht angewendet würde.

Art. 98 Gesuch

Antrag:

Absatz 2 Buchstabe c:

die anrechenbaren Kosten pro Anlage, gestützt auf einen Jahresabschluss Einzelabschluss für das anspruchsberechtigte Kraftwerk.

Neuer Absatz 2 Buchstabe f:

die Erträge des Kraftwerks, für dessen Energie die Marktprämie geltend gemacht wird, gestützt auf einen Einzelabschluss der Kraftwerksgesellschaft. Falls keine Erlöse für SDL und Herkunftsnachweise deklariert wurden, ist dies schriftlich zu bestätigen.

Absatz 3 Buchstabe a:

Das Grundversorgungspotential anhand des stündlichen Lastprofils der Endverbraucher mit Grundversorgung;

Absatz 2 Buchstabe c:

In den Absätzen 2 und 3 ist festgehalten, welche Informationen die Berechtigten ausweisen müssen (u.a. das Grundversorgungspotential, den Grundversorgungsabzug und die anrechenbaren Kosten). Mit welchen Dokumenten diese Ausweisung zu geschehen hat, beantwortet der Verordnungsentwurf mit Ausnahme der anrechenbaren Kosten nicht. Zur Verhinderung des Missbrauchs sollte daher in der Verordnung unmissverständlich gefordert werden, dass in Bezug auf jedes marktprämienberechtigte Kraftwerk ein Einzelabschluss einzureichen ist; also auch für Kraftwerke, die nicht in eine separate Gesellschaft ausgegliedert wurden. Anhand der Einzelabschlüsse kann verifiziert werden, ob antragstellende Aktionäre der Kraftwerksgesellschaften tatsächlich für nicht gedeckte Gestehungskosten aufkommen müssen.

Absatz 2 Buchstabe f:

Die EICom vertritt den Standpunkt, dass bei der Berechnung der Marktprämie nicht auf einen Referenzpreis, sondern auf die tatsächlich angefallenen Erlöse des Kraftwerks abzustellen ist. Daher ist konsequenterweise zu fordern, dass auch die Erträge für SDL und Herkunftsnachweise ausgewiesen werden. Falls keine derartigen Erlöse deklariert werden, sollte unterschriftlich bestätigt werden, dass keine solchen angefallen sind (vorne, Bemerkungen zu Art. 94).

Absatz 3 Buchstabe a:

Nur mit einer Berechnung des Grundversorgungspotentials auf Stundenbasis kann sichergestellt werden, dass die gesuchstellenden Verteilnetzbetreiber den Endverbrauchern zu jenen Zeiten die Produktion von Energie aus marktprämienberechtigten Anlagen zuweisen, in denen die betreffende Energiemenge tatsächlich benötigt wird. Es ist daher zu begrüssen, dass gemäss Absatz 2 Buchstabe b mit einem Gesuch um Marktprämie die *stündlich* gefahrenen Profile pro Anlage einzureichen sind. Konsequenterweise ist auch das *stündliche* Lastprofil der Endverbraucher mit Grundversorgung einzuverlangen. Diese Abgabe ist auch erforderlich, damit die EICom überprüfen kann, damit die EICom überprüfen kann, ob für eine Energiemenge ein Antrag auf Marktprämie gestellt wurde, welche der Grundversorgung zur Kostentragung zugeordnet wurde (Art. 98 Abs. 5 EnFV).

Art. 99 Verfahren beim BFE

Absatz 5:

Gemäss Absatz 5 unterstützt die EICom das BFE beim Vollzug; unter anderem, indem es die bei ihr verfügbaren Daten zur Grundversorgung weitergibt. Wir gehen davon aus, dass damit die Daten zur Grundversorgung in der Kostenrechnung angesprochen sind, welche die Verteilnetzbetreiber jährlich bei der EICom einzureichen haben. Zurzeit erhebt die EICom nur wenige und allgemeine Daten über die Grundversorgung. Erfasst werden die Liefermengen und die Kosten der Eigenproduktion und des Einkaufs, welche den gebundenen Endverbrauchern und den freien Kunden zugewiesen werden sowie die durchschnittlichen Erlöse der einzelnen Tarife in der Grundversorgung (Kostenrechnung [Demoversion], abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Berichte und Studien, Formulare 5.2 und 5.3). Dabei wird bislang jedoch nicht zwischen verschiedenen Energiequellen differenziert (Wasserkraft, andere erneuerbare Energien, Strom ohne ökologischen Mehrwert).

Diese Selbstdeklarationen werden dem BFE keinen signifikanten Mehrwert bringen. Sie sind nicht verlässlicher als Selbstdeklarationen in den Gesuchseingaben und unseres Erachtens für die Missbrauchsbekämpfung nur beschränkt dienlich. Lediglich im Falle eines zum Zeitpunkt des Subventionsentscheids bei der EICom hängigen Tarifprüfungsverfahrens könnten detailliertere Unterlagen wie ein

G-Bogen vorhanden sein. Aus dem G-Bogen ist in Bezug auf einen Verteilnetzbetreiber im Detail ersichtlich, wie sich die eigenen Kraftwerkskapazitäten (inkl. Beteiligungen an Kraftwerksgesellschaften) und der Einkauf im Einzelnen zusammensetzen. Auch ein G-Bogen beruht auf Selbstdeklarationen. Im Rahmen von Tarifprüfungen wird dieser unter anderem anhand der Daten in den Geschäftsberichten der Partnerwerke plausibilisiert. **Dies verdeutlicht, dass sichergestellt werden sollte, dass in Bezug auf sämtliche marktpremienberechtigten Kraftwerke unabhängig der gesellschaftsrechtlichen Gliederung ein Einzelabschluss eingereicht wird** (vgl. vorne zu Art. 98).

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der anrechenbaren Energiekosten in der Grundversorgung auch im Bereich der Grosswasserkraft weiterhin Sache der EICom bleibt (S. 29). Die EICom soll dafür zuständig sein, zu verhindern, dass eine Marktprämie für Energie bezogen wird, welche gleichzeitig der Grundversorgung verkauft wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Entscheid des BFE über die Höhe der Marktprämie keine präjudizielle Wirkung auf die Höhe der der Grundversorgung zuzuweisenden Energiemenge sowie der anrechenbaren Gestehungskosten in einem Tarifprüfungsverfahren hat.

3. Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Vorbemerkungen

In Artikel 20a nStromVG wird die schweizerische Netzgesellschaft verpflichtet, Personensicherheitsprüfungen durchführen zu lassen. Diese richten sich nach Artikel 20 des Gesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS). Der Bundesrat wird ermächtigt, die der Prüfung unterstehenden Personen zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln. In der StromVV finden sich dazu keine Bestimmungen. Wir würden es daher begrüssen, wenn die zuständige Prüfbehörde, das Verfahren und mit Blick auf das neue Informationssicherheitsgesetz der Kreis der betroffenen Personen in der Verordnung bezeichnet wird.

Artikel 3a Absatz 1

Antrag:

¹Grundeigentümer haben Anspruch auf Wechsel des Netzananschlusspunktes, um Eigenverbrauch nach Artikel 17 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) geltend zu machen. (...).

Aus den Erläuterungen zum Eigenverbrauch geht nicht eindeutig hervor, ob Grundeigentümer Anspruch auf Wechsel ihres bestehenden Netzanchlusses haben, um Eigenverbrauch geltend zu machen. Eine Präzisierung wäre daher hilfreich. Sie auch Anmerkungen zu Artikel 16 EnV.

Artikel 8a Intelligente Messsysteme

Absatz 1:

Im Hinblick auf die im Rahmen der Revision StromVG in Betracht gezogene Teilliberalisierung des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistungen für Endverbraucher bzw. Liberalisierung des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistungen für Produzenten und grosse Prosumer (vgl. Schlussbericht AG Netzaspekte, S. 20) ist fraglich, ob ein sofortiger Rollout von intelligenten Messsysteme sinnvoll ist.

Artikel 17a nStromVG sieht intelligente Messsysteme beim Endverbraucher vor. Als anrechenbare Kosten gelten gemäss Artikel 15 Absatz 1 nStromVG Betriebs- und Kapitalkosten gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher. Dass bei den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen sind, stützt sich nicht auf eine gesetzliche Bestimmung. Entsprechend sind Kosten für intelligente Messsysteme bei Erzeugern nicht anrechenbare Kosten des Netzbetreibers. Siehe auch Bemerkungen zu Artikel 13a StromVV.

Absatz 2 Buchstabe b:

Antrag:

²Ein *effizientes* digitales Kommunikationssystem, (...) gewährleistet, *wobei nur die anteilige Nutzung eines Kommunikationsnetzes effizient ist*, und

In der Erläuterung wird dargelegt, dass es dem Netzbetreiber freistehe zu wählen, welches Kommunikationssystem er einsetzt. Dabei werden verschiedene Systeme aufgezählt u.a. Glasfaserkabel. Sofern über das Kommunikationssystem weitere Fernmeldedienste erbracht werden, sind die entsprechenden Kostenanteile nicht anrechenbar und von den Netzkosten eindeutig und nachvollziehbar abzugrenzen (S. 8). Die Smart Meter Daten (1/4 Stunden Werte) brauchen nur einen sehr kleinen Teil der Kapazität eines Glasfasernetzes. Ein Glasfasernetz ist somit kein effizientes Kommunikationssystem für ein intelligentes Messsystem, wenn es nicht zusammen und anteilmässig mit anderen Kommunikations- oder Fernmeldediensten genutzt wird. Mit den Netzkosten würden in diesem Fall vor allem andere Medien quersubventioniert (vgl. Anfrage betreffend Kostentragung für Glasfasern für Smart Metering / Smart Grid vom 8. Juli 2011, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen). Wir würden es daher begrüßen, wenn diese wichtige Einschränkung nicht nur im erläuternden Bericht sondern ebenfalls direkt in der Verordnungsbestimmung geregelt würde.

Absatz 3 Buchstabe d:

Wir weisen darauf hin, dass eine Abgrenzung der Kosten für die Datenverwaltung für andere Medien sehr schwierig ist und daher das Risiko besteht, dass der Endverbraucher des Netzes die dafür anfallenden Kosten trägt.

Aus dem Verordnungstext geht nicht klar hervor, ob die Voraussetzungen (z.B. Busschnittstelle) vorhanden oder bereits eingerichtet sein müssen, d.h. ob auch die Datenverwaltung bereits mit entsprechenden Erweiterungen versehen sein muss, auch wenn die fremden Medien noch nicht eingebunden sind. Im Verordnungstext sollte stehen, dass die zusätzlichen Kosten der Einrichtungen und der Datenverwaltung anderer Medien nicht in die Netzkosten gerechnet werden dürfen, und dass die Messsysteme lediglich die Voraussetzungen, nicht aber bereits die entsprechenden Kosten verursachenden Erweiterungen enthalten sollen, solange nicht tatsächlich andere Medien eingebunden werden und die entsprechenden Kosten durch diese getragen werden können. Falls der Netzbetreiber vorausschauend bereits die entsprechenden Erweiterungen einbindet, dürfen diese Kosten nicht in die Netzkosten gerechnet werden. Es ist daher fraglich, ob es ausreicht, im erläuternden Bericht auf die Nichtanrechenbarkeit der Kosten hinzuweisen. Zu begrüßen wäre eine Ergänzung von Artikel 13a StromVV bezüglich der Nichtanrechenbarkeit der Kosten, die für die Datenverwaltung für andere Medien entstehen.

Artikel 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass sichergestellt werden muss, dass durch die Nutzung von Flexibilitäten der sichere Netzbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 2:

Grundsätzlich ist der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen nur mit Zustimmung der Endverbraucher oder Erzeuger zulässig und wird angemessen vergütet. Gemäss Absatz 2 ist die Verwendung ohne Zustimmung zulässig, wenn dies zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig ist. Geht die Gefährdung nicht vom Endverbraucher oder Erzeuger aus, wäre es auch in diesem Fall sachgerecht, den Zugriff zu entschädigen. Wir würden es begrüßen, wenn in der Verordnung ebenfalls geregelt wird, dass für diesen Fall eine angemessene, sachgerechte Vergütung vereinbart werden soll.

Artikel 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen

Viele Netzbetreiber haben ihr Messwesen an Messdienstleister ausgelagert. Der Verordnungstext erwähnt nur den Netzbetreiber als Bearbeiter der Daten. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass der Netzbetreiber verantwortlich ist, einem Dritten die Rechte und Pflichten aus dieser Bestimmung zu übertragen. Wir würden es begrüßen, wenn der erläuternde Bericht (S. 11) dahingehend klarer formuliert wird, dass „übertragen“ nicht bedeutet, dass sich der Netzbetreiber damit seiner Verantwortung entledigen kann.

Artikel 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen

Für sich alleine betrachtet besagt Artikel 13a StromVV, dass auch die Mess-, Steuer- und Regelsysteme von Erzeugern (reine Erzeuger, nicht Prosumer) anrechenbare Netzkosten sind. Bisher sah Artikel 2 Absatz 3 EnV vor, dass die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten zu Lasten der Produzenten gehen. In Artikel 12 Absatz 4 EnV wird bezüglich der Messkosten von Produzenten auf die Bestimmungen der StromVV verwiesen. D.h. neu würden die Messkosten der Produzenten in die Netznutzungskosten einfließen und vollständig von den Endverbrauchern bezahlt werden, da Produzenten kein Netznutzungsentgelt schulden. Das StromVG sieht eine solche Kostenanlastung jedoch nicht vor. Im Rahmen der Revision des Energiegesetzes wird Artikel 15 Absatz 1 und 2 nStromVG angepasst. Aus den angepassten Absätzen geht hervor, dass die Betriebs- und Kapitalkosten gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme beim **Endverbraucher** als anrechenbare Kosten gelten. Gemäss Artikel 17b Absatz 4 nStromVG kann der Bundesrat festlegen, welche Kosten zu den anrechenbaren Netzkosten gehören. Das Gesetz bezieht sich also nur auf intelligente Messsysteme bei Endverbrauchern, nicht aber auf intelligente Messsysteme bei Erzeugern.

Die anrechenbaren Netzkosten werden gemäss dem gesetzlichen Ausspeiseprinzip von den Endverbrauchern über das Netznutzungsentgelt entrichtet (Art. 14 Abs. 2 StromVG). Eine mögliche Interpretation wäre, dass ab dem Inkrafttreten der ES 2050 die Endverbraucher die Messkosten der Produzenten zu bezahlen haben. Eine derartige Kostentragungspflicht der Endverbraucher würde jedoch dem StromVG entgegenstehen, da sie zu nicht verursachergerechten Tarifen führt (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG). Hinzu kommt, dass der Bundesrat aufgrund der gesetzlichen Grundlagen im StromVG zurzeit nicht befugt ist, rechtsetzende Bestimmungen über die Tragung der Messkosten von Produzenten zu erlassen. Artikel 17a StromVG bezieht sich auf Messsysteme von Endverbrauchern. Insofern bezieht sich auch die angedachte Übergangsbestimmung in Artikel 31e Absatz 2 StromVV lediglich auf Endverbraucher und nicht auf Produzenten.

Bezüglich der Anlastung der Messkosten von Produzenten fehlt sowohl im nEnG als auch im StromVG eine gesetzliche Grundlage. Es fehlt somit eine Regelung für die Kostentragung der Messkosten der Produzenten. Bei der Kostenanlastung handelt es sich um eine wichtige Bestimmung, welche zwingend in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein muss (vgl. z.B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Mai 2013, A-8641/2010, insbes. E. 10.5).

Insbesondere auch durch den Wegfall von Artikel 8 Absatz 5 StromVV und Artikel 2 Abs. 5 EnV gibt es keine Vorgabe mehr zur Kostentragung bei Produzenten. Dadurch entfällt ebenfalls die Kontrolle der Messkosten von Produzenten, da keine Behörde mehr dafür zuständig ist. Gemäss unserer Erfahrung führen hohe Messpreise verbunden mit der Bildung von separaten Kundengruppen (vorher ohne jetzt mit Leistungspreis) dazu, dass hohe Messkosten als Instrument zur Verhinderung oder Dämpfung von privatem Zubau erneuerbarer Energien eingesetzt wird. Eine Messpreisobergrenze, die von der EICom erlassen werden kann, sollte – jedenfalls bezüglich Endverbraucher - jetzt schon in der Verordnung vorgesehen werden.

Artikel 18 Absatz 2

Antrag:

Nachdem neu nach einer Übergangszeit bei allen Endverbrauchern eine Leistungsmessung möglich ist, ist zu überlegen, ob in der Verordnung zur Leistungsmessung zusätzliche Vorgaben gemacht werden sollen, da der Endverbraucher bei Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber in der schwächeren Position ist. Es sollte sichergestellt werden, dass entsprechend dem Erfordernis verursachergerechter Tarife ein Prosumer nicht ein höheres jährliches Netznutzungsentgelt bezahlt, als ein vergleichbarer Endverbraucher, der seinen ganzen Elektrizitätsbedarf aus dem Netz bezieht.

Artikel 29

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass nun auch Erzeuger mit Anschlussbedingungen nach Artikel 28a EnG vom 26. Juni 1998 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden sollen und die entsprechenden Kosten anrechenbar sein sollen. Eine Anrechenbarkeit dieser Kosten als Netzkosten des Verteilnetzbetreibers ist nicht mit dem StromVG vereinbar (vgl. Ausführungen zu Art. 13a StromVV).

Artikel 31e Übergangsbestimmungen

Absatz 1:

Antrag:

¹(...) dürfen längstens während ~~zehn~~ ~~sieben~~ Jahren nach dem Inkrafttreten (...)

Messeinrichtungen haben gemäss dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen eine Lebensdauer von 10 bis 25 Jahren. Der Ersatz von bereits installierten Messeinrichtungen, welche das Ende der Lebensdauer noch nicht erreicht haben, ist daher mit hohen Kosten verbunden und nicht effizient. Wir würden es begrüßen, wenn die Übergangsfrist für Messeinrichtungen von sieben Jahren auf zehn Jahre erhöht wird (vgl. Grundlagen der Ausgestaltung einer Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher in der Schweiz vom 17. November 2014, S. 31 f.).

Absatz 5:

Antrag:

~~⁶Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 Absatz 4, die beim Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bei der ECom hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.~~

Bezüglich Netzverstärkungen gibt es keine materiellen Änderungen zum geltenden Recht. Eine Übergangsbestimmung ist daher hinfällig.

Wir bitten Sie freundlich um eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom



Carlo Schmid-Sutter
Präsident



Renato Tami
Geschäftsführer



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
3003 Bern
energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 10. März 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Stellungnahme zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 wurde die EnDK eingeladen, zu den Änderungen von neun Verordnungen im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Regelfall übt die EnDK Zurückhaltungen bei Stellungnahmen zu Vernehmlassungen auf Verordnungsstufe. Aufgrund der grossen Bedeutung der Energiestrategie 2050 nutzen wir hier jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme und halten im Folgenden die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte fest. Die BPUK hat ihre Haltung zu den für sie relevanten Themen in Form eines Mitberichts an die EnDK eingebracht.

I Allgemeine Beurteilung

Die Kantone unterstützen die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und der damit verbundenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Aus Sicht der EnDK ist das totalrevidierte Energiegesetz gegenüber dem geltenden Energiegesetz aus den folgenden Gründen vorteilhafter:

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine marktorientiertere Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Die Produzenten müssen sich am Marktrisiko beteiligen.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine Befristung der Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Ab dem sechsten Jahr nach der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes dürfen keine neuen Förderverpflichtungen mehr eingegangen werden.

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine erste Möglichkeit **die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduktion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen**. Diesem ersten Schritt hat jedoch dringend ein zweiter zu folgen, damit die Wasserkraft die zentrale Rolle wahrnehmen kann, welche ihr die Energiestrategie 2050 beimisst.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine **Verstärkung der Förderung der Energieeffizienz im Bereiche der Motorfahrzeuge, Geräte und Gebäude**.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **einen schrittweisen und sicheren Ausstieg aus der Kernkraft**.

Die Änderungen auf Verordnungsstufe, betreffen - ohne die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen - neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben (Herkunftsnachweis, Förderungen, Investitionsbeiträge etc.) erscheint uns für alle Beteiligten (Gesuchsteller, Branche und Bund) sehr aufwändig zu sein. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden. **Daher beantragen wir nochmals intensiv zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind.**

In der folgenden Stellungnahme werden die für die Kantone relevanten Verordnungartikel der Reihe nach kommentiert.¹ Aus Sicht der Kantone stehen jedoch vier Themen im Vordergrund:

- **Energieverbrauch in Unternehmen** (Energieverordnung)
- **Förderung** (Energieverordnung und CO₂-Verordnung)
- **Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft** (Energieförderungsverordnung)
- **Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper** (CO₂-Verordnung)

II Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

a Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien

Art. 7 EnV

Wir begrüssen die Einrichtung eines **Guichet Unique** für die Koordination der Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren bei Windkraftanlagen gemäss Art. 14 Abs. 4 nEnG ausdrücklich.

¹ Eine Ausnahme bildet Art. 106 CO₂-V, der unter dem Kapitel Förderung im Rahmen der Energieverordnung abgehandelt wird.

Die **BPUK** kritisiert die in Art. 7 Abs. 1 EnV vorgesehene Zuweisung an das BFE. Im Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie² werden im Kapitel 4.6 auf Seite 36f. die Koordinationsaufgaben auf Stufe Bund umschrieben. Diese gehen weit über die energetischen Aspekte hinaus. Standortentscheide für Windenergieanlagen erfordern eine **umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumrelevante Fragen betrifft**. Die Ermittlung, fachlich qualifizierte Beurteilung und Entscheidungsfindung zu raumplanerischen Fragestellungen gehört zum **Aufgabenspektrum des ARE** als zuständige Raumplanungsstelle. Das ARE hat zudem bereits jetzt die Federführung für die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan inne. Die BPUK beantragt deshalb, dass die Führung des Guichet Unique dem ARE zuzuweisen ist.

Antrag BPUK: Die Führung des Guichet unique (Art. 7 EnV) ist dem ARE zuzuweisen.

Art. 8 - 10 EnV

Wir begrüssen die **Abstufung zum nationalen Interesse** in Art. 8 und 9 EnV. Allerdings werden in gewissen Richtplänen die installierte Leistung und nicht die Produktion den Regelungen zu Grunde gelegt, weil dies einfachere Bestimmungen erlaubt. Die Überlegungen zur Herleitung der Kriterien für Anlagen von nationalem Interesse sind für uns nachvollziehbar und zur Erreichung der Ausbauziele gemäss der Energiestrategie 2050 angezeigt. Eine **Präzisierung** wäre im Hinblick auf die Ausführungen im erläuterndem Bericht notwendig, wonach eine Anlage von Bedeutung i.S.v. Art 12 des neuen Energiegesetzes (nEnG) ist, wenn sie aus anderen Gründen als ihrer Brutto-Energieproduktion für die Energielandschaft Schweiz wichtig ist. Insbesondere sei dies dann der Fall, wenn die **Anlage zeitlich flexibel produzieren kann bzw. steuerbar ist**. Bei einer solchen steuerbaren Anlage sei das nationale Interesse bereits bei einem tieferen Schwellenwert gegeben. Mit Blick auf den in Art. 8 und 9 EnV erwähnten Schwellenwert bleibt aber unklar, wie diese Aussage einzuordnen ist. Wird der Schwellenwert dadurch relativiert, so dass auch Anlagen mit geringerer Produktion die nationale Bedeutung erlangen würden oder ist der Aspekt der Steuerbarkeit bereits eingeflossen? Hier sehen wir einen **Erläuterungsbedarf**.

Die **BPUK** befürchtet durch die einseitige Formulierung in Art. 9 EnV eine zusätzliche **Aushöhlung der Schutzanliegen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)**. Gemäss Art. 12 Abs. 2 EnG sollen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit den minimalen Leistungs- bzw. Produktionskennwerten auch dann (z.B.) in BLN-Gebieten realisiert werden können, wenn das Ziel der ungeschmälernten Erhaltung i.S. Art. 6 Abs. 2 NHG nicht mehr erfüllt werden kann. Art. 9 EnV stützt sich bei der Beurteilung des nationalen Interesses allein auf die Produktionskennwerte. Dies kann zum Anreiz führen, möglichst grosse Anlagen zu erstellen, welche einem nationalen Interesse entsprechen, und dabei dem Standort aus energetischer Sicht weniger Aufmerksamkeit zu widmen. Dies kann sich in schutzwürdigen Gebieten als systemwidrig erweisen. **Die BPUK schlägt deshalb vor, dass das Windpotenzial eines Standortgebiets als zusätzliches Kriterium dienen soll und beantragt, dass Art. 9 EnV unter diesen Aspekten nochmals überprüft und präzisiert wird.**

² Stand Februar 2017 für die Konsultation der Kantone gemäss Art. 20 Raumplanungsverordnung, RPV

Gemäss Art. 12 Abs. 2 nEnG sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in **Biotopen von nationaler Bedeutung** nach Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Jagdgesetzes ausgeschlossen. Die in Art. 10 EnV vorgenommene Präzisierung dieser Ausschlussregelung führt zu einer **praktikablen Umsetzung** und trägt gleichzeitig den Schutzanliegen dieser Gebiete gebührend Rechnung, weshalb sie von den Kantonen begrüsst wird.

Antrag: Kenntnisnahme

b Wettbewerbliche Ausschreibung für Effizienzmassnahmen

Art. 20ff. EnV

Art. 20ff. EnV regelt die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen. Für wettbewerbliche Ausschreibungen im Strom- und Gebäudebereich ist nach wie vor keine **Koordination mit den Kantonen** vorgeschrieben. Dies führt zu äusserst heterogenen Fördervoraussetzungen. Bei den Ausschreibungskriterien sind folglich zumindest die Kantone, wenn nicht die ganze Schweiz, zu berücksichtigen.

Antrag: Die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Art. 20ff. EnV sind mit bestehenden kantonalen Massnahmen zu koordinieren.

c Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Art. 31 EnV

Gemäss Art. 31 EnV ist neu nicht mehr die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid), sondern das **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** für den Entscheid über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken und die entsprechenden Zahlungen zulasten des Fonds zuständig. Wir begrüssen diese Anpassung im Sinne einer **vereinfachten Verfahrensabwicklung**, insbesondere, weil die vorliegenden Mechanismen eher vollzugsintensiv sind. Die neue Zuständigkeit darf sich jedoch nicht zulasten der Neutralität von Entscheidungen auswirken. Die Swissgrid hat im Vollzug keine fachliche Abhängigkeit und erledigt die Vollzugsaufgaben neutral. Es ist sicherzustellen, dass das BAFU als Fachbehörde bei seinen Entscheidungen seine Neutralität wahrt.

Antrag: Kenntnisnahme

d Netzzuschlag

Art. 38 EnV

Gemäss Art. 38 Abs. 2 EnV werden die gesetzlich vorgesehenen **Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen** mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigung nach Gewässerschutz- und

Fischereigesetzgebung ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist. Wir begrüssen die Bevorzugung dieser Instrumente ausdrücklich.

Antrag: Kenntnisnahme

e Energieverbrauch in Unternehmen

Art. 53 EnV

Gemäss Art. 46 Abs. 3 nEnG erlassen die Kantone Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen **Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen** vor. Die entsprechenden Vorschriften sind mit denjenigen des Bundes zu harmonisieren. Gemäss den Mustervorschriften der Kantone (MuKEn 2014, Basismodul, Teil L, Art. 1.44 ff.) können sich Grossverbraucher von Detailvorschriften befreien lassen, wenn sie eine kantonale Zielvereinbarung abschliessen. Mit Art. 53 Abs. 1 EnV sollen die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden sein, wenn eine Zielvereinbarung im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern verwendet wird, **sofern die Vereinbarung auch im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes verwendet wird**. Dies soll - nach den Ausführungen im erläuternden Bericht - auch Vereinbarungen einschliessen, die weder für die Rückerstattung der Netzzuschläge noch der CO₂-Abgabe dienen. Durch Art. 53 Abs. 1 EnV wird die Regelung im nEnG unzulässig verschärft und die MuKEn 2014 werden direkt beschnitten. **Eine Bindung der Kantone an die Vorgaben des Bundes ist nur zulässig, wenn die kantonalen Vereinbarungen auch Massnahmen des Bundes einschliessen, die der Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht dienen**. Wird ein Grossverbraucher jedoch ausschliesslich von Detailvorschriften der Kantone befreit, hat der Bund keinerlei Anforderungen zu stellen. Art. 53 Abs. 1 EnV ist folglich auf die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht zu beschränken.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 1 EnV

¹Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, **sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet**.

Das BFE ist gemäss Art. 53 Abs. 2 EnV für die **Erarbeitung des Vorschlags** für eine Zielvereinbarung, die **Prüfung** desselben sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung zuständig. Gemäss Abs. 4 kann es diese Aufgaben auch an Dritte übertragen. Die in Absatz 2 übertragende umfassende Kompetenz scheint wenig sinnvoll, weil die gewünschte Kontrolle ausbleibt, wenn diejenige Stelle, die den Vorschlag erarbeitet diesen auch prüft. In der Praxis ist wohl davon auszugehen, dass das BFE aus diesem Grund von der Übertragungskompetenz nach Absatz 4 Gebrauch macht. Im Hinblick auf die in Art. 46 Abs. 3 nEnG geforderte Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen, scheint zudem ein **Miteinbezug der**

Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen der Zielvereinbarungen wünschenswert. Wir beantragen deshalb die Anpassung des Verordnungstextes.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 2 EnV

²Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung **oder** die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. **Die Kantone sind bei der Festlegung der generellen Anforderungen an Zielvereinbarungen miteinzubeziehen.**

f Förderung

Der Bund regelt die energiepolitische Förderung in Art. 47 bis 53 nEnG. Dabei sind ihm unter Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) Grenzen gesetzt. Zu Recht wird deshalb im nEnG darauf verzichtet, die Kantone grundsätzlich zu Förderung zu verpflichten. Dies käme einem eindeutigen Verstoss gegen die Finanzautonomie der Kantone gleich. **Verfassungsrechtlich nicht begründet werden kann zudem, wenn der Bund über die Förderung einen grösseren Einfluss in die kantonale Energiepolitik nimmt, als ihm dies Art. 89 BV zugesteht.** Daran vermag auch Art. 52 Abs. 6 nEnG nichts zu ändern, wonach der Bundesrat die Einzelheiten regelt, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden. Eine Förderordnung darf nämlich nicht als Hintertüre für die Umgehung der bestehenden Kompetenzausscheidung missbraucht werden.

Aus dem oben Gesagten lässt sich schliessen, dass eine von Bund und Kantonen getragene Förderpolitik die folgenden **Voraussetzungen** erfüllen muss:

1. Die Kantone und der Bund einigen sich gemeinsam auf die materiellen Fördertatbestände, und;
2. Die Kantone sind frei, ob sie mit eigenen Mitteln fördern wollen.

Mit der teilweisen Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe zur Finanzierung der energiepolitischen Förderung gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ergibt sich zudem eine dritte Voraussetzung:

3. Verzichtet ein Kanton auf die Förderung von energiepolitischen Massnahmen mit eigenen Mitteln, darf dies nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer in diesem Kanton vom Bezug von zweckgebundenen Mitteln aus der CO₂-Abgabe vollständig ausgeschlossen werden, welche sie mit Abgaben auf Brennstoffe mitfinanziert haben.

Das Parlament hat die verfassungsrechtlichen Schranken weit ausgelotet, wenn nicht teilweise überschritten. **Die Entwürfe der Energieverordnung und CO₂-Verordnung sowie die dazu gehörenden Erläuterungen tragen im Bereich der Förderung der vorgängig beschriebenen Kompetenzordnung nicht oder nur ungenügend Rechnung.** Dies zeigt sich insbesondere in den folgenden Ausführungen zu den Artikeln 57 Abs. 2 und 60 EnV sowie zu Art. 106 CO₂-Verordnung.

Art. 54 EnV

Wir begrüssen die neue, detaillierte und ergänzte Massnahmenliste in Art. 54 EnV, wonach auch digitale Medien im Rahmen der Information und Beratung unterstützt werden können. Gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. e und f kann der Bund die Kantone auch beim Aufbau von Beratungsangeboten und bei der Durchführung von Beratungen unterstützen. **Die Beratungsangebote sind in den Kantonen jedoch schon etabliert.** Die zusätzliche Unterstützung durch den Bund könnte zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 57 EnV und Art. 106 CO₂-V

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 57 Abs. 1 lit.a und b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als **indirekte Massnahmen** nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Der in Art. 106 CO₂-V festgehaltene Einsatz der Mittel (80% für direkte Massnahmen / 20% für indirekte Massnahmen) scheint ebenfalls sinnvoll. Wir erwarten, dass der Bund - wie dies in den vergangenen Jahren bereits erfolgte - in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekten Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.

Der neue Art. 34 Abs. 3 lit.b des geänderten CO₂-Gesetzes sieht die Aufteilung der Globalbeiträge in **Sockel- und Ergänzungsbeiträge** vor und präzisiert, dass der letztere nicht höher sein darf als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten **jährlichen Kredits**. Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen parlamentarischen Willen. **Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet.** Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit.b EnV:

Antrag: Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit.b EnV

²Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn

a. [...]

b. der Kanton **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz** einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V bedarf ebenfalls einer entsprechenden Anpassung, da auch hier nicht klar ist, wie sich diese Regelung auf Sockel- und Ergänzungsbeitrag bezieht. Wir beantragen, dass sich die Aufteilung auf die Gesamtheit der Mittel, folglich Sockel- und allfälligen Ergänzungsbeitrag bezieht.

Antrag: Änderung von 106 CO₂-V

Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und dem **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz** vom Kanton selbst bereitgestellten Kredit ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Art. 50 EnG einsetzen.

Art. 58 EnV

Gemäss Art. 58 lit. d und e EnV können **Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen** gewährt werden. Hierbei handelt es sich um traditionelle Aufgaben der Fachleute. Aus Sicht der Kantone ist zu befürchten, dass diese Unterstützung mit diversen Auflagen für die Fachleute verbunden ist, welche bereits in einschlägigen Normen und Richtlinien abgebildet sind. Der Kostenbeitrag für Beratung und Analyse steht aus administrativer Sicht nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 58 lit.d und e EnV.

Antrag: Streichung von Art. 58 lit. d und e EnV

Art. 60 EnV

In Art. 52 nEnG werden die Voraussetzung für die Gewährung von Globalbeiträgen an die Kantone geregelt. Gemäss Artikel 52 Abs. 3 nEnG werden Massnahmen im Gebäudebereich nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. **Diese Regelung auf Gesetzesebene widerspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in Art. 45 Abs. 5 nEnG, welche es den Kantonen alleine vorbehalten, den Gebäudeenergieausweis obligatorisch zu erklären.** Mit der Schaffung von Art. 60 EnV geht der Bundesrat zwar nicht weiter als die verfassungsrechtlich problematische Bestimmung des Gesetzgebers, wenn er sich darin den Empfehlungen der MuKE 2014 und des HFM 2015 anschliesst. Aus der Gesetzessystematik lässt sich darauf schliessen, dass die Pflicht, für bauliche Massnahmen an Gebäuden immer einen GEAK mit Beratungsbericht vorzusetzen nur für diejenigen Massnahmen gilt, für die ein Kanton auch Globalbeiträge vom Bund bezieht. **Bedenklich ist jedoch die in den Erläuterungen auf Seite 25 zum Ausdruck gebrachte Grundhaltung, wonach man sich an die Empfehlungen der Kantone halte, damit diese nicht nochmals angepasst werden müssen, wenn es sich hier eigentlich um eine kantonale Kompetenz handelt.** Diese Aussage zeigt ein entgegengesetztes Grundverständnis seitens der Verwaltung.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 61 EnV

Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG erstatten die Kantone dem BFE jährlich Bericht über die verwendeten Mittel und deren Wirkung. Diese **Berichterstattung** soll laut Art. 110 Abs. 2 CO₂-V über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsvermindierungen "angemessen Auskunft geben". Art. 61 EnV sieht

darüber hinaus vor, dass das BFE die zur Bestimmung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufarbeitung der Daten bestimmen kann. Es ist zu befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert wird, was für die Kantone einen hohen administrativen Aufwand bedeuten würde. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV.

Antrag: Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV

g Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung

Art. 71 EnV

Art. 71 EnV regelt die Weiterführung des heute in Art. 20a EnG geregelten **Monitorings**. Dem BFE steht in der Auswahl der Beobachtungsgegenstände eine gewisse Freiheit zu. Gleichzeitig sollen Doppelerhebungen vermieden werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass der neue Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) bereits einen **schweizweiten Leitungskataster** erfasst. Wir beantragen deshalb, dass auf ein Monitoring im Bereich Leitungskataster durch das BFE zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten verzichtet werden soll.

Antrag: Ergänzung von Art. 71 EnV

Ein schweizweiter Leitungskataster ist aus dem Monitoring explizit auszuschliessen.

III Energieförderungsverordnung (EnFV)

a Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen

Art. 52 und 56 EnFV

Gemäss Art. 26 nEnG wird der Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen im Einzelfall bestimmt. Dabei wird zwischen Klein- und Grosswasserkraftanlagen unterschieden. Art. 52 und 56 EnFV sehen nun eine weitere Unterscheidung vor, indem **Neuanlagen** und **erhebliche Erweiterungen** anders behandelt werden wie **erhebliche Erneuerungen** (Art. 52 Abs.2 und 3 sowie Art. 56 Abs. 2 und 3 EnFV). Die Unterscheidung, ob Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder ob die bestehende Produktion bloss erneuert wird, würde sich diskriminierend auf bestehende Anlagen auswirken. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen jedoch in der Regel sinnvoller als der Bau von neuen Anlagen. Die Unterscheidung widerspricht zudem der in Art. 26 Abs. 1 nEnG vorgesehenen Einzelfallprüfung und auch eine Gebrauchmachung der Kann-Vorschrift in Art. 26 Abs. 2 nEnG durch den Bundesrat erscheint aus den dargelegten Gründen nicht richtig. Wir beantragen deshalb die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Antrag: Anpassung von Art. 52 und 56 EnFV

Bei den Ansätzen und der Zuteilung der Investitionsbeiträge gemäss Art. 52 und 56 EnFV ist auf eine Bevorzugung von Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen gegenüber erheblichen Erneuerungen zu verzichten.

Art. 65 und 66 EnFV

Art. 65 und 66 EnFV unterscheiden zwischen **anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten** von Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen. Diese klare Unterscheidung wird von den Kantonen begrüsst. Die nicht Anrechenbarkeit von Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei, schliessen die Anrechenbarkeit anderer Kosten gemäss Art. 65 EnFV somit nicht aus.

Antrag: Kenntnisnahme**b Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft**

Die Rentabilität der Schweizerischen Wasserkraft leidet aufgrund internationaler Einflüsse. Der Schweizer Strompreis wird vom europäischen Markt bestimmt. Dabei kann aber nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden, denn in zahlreichen europäischen Ländern verzerren massive Subventionen und/oder protektionistische Massnahmen den „Markt“. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweizer Wasserkraft diesen diskriminierenden, nicht rechtskonformen regulatorischen Marktverzerrungen ungeschützt ausgesetzt bleiben soll. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nämlich in zweifacher Hinsicht widersinnig: Zum einen wird anstelle des einheimischen, umweltfreundlichen, CO₂-freien Wasserkraftstroms in erheblichen Mengen ausländischer Kohlestrom importiert. Zum andern wird die Rentabilität der Schweizer Wasserkraftwerke geschmälert, was auch deren Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötigerweise in Frage stellt.

Art. 93 - 100 EnFV

Wir begrüssen die vorübergehende Entlastung der Grosswasserkraftanlagen und deren Schutz gegen die problematischen Auswirkungen der Energiepolitik in den Nachbarländern. Mit der Einführung der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen wird eine dringend nötige Massnahme zum Schutz der Schweizer Wasserkraft eingeführt. Die Kraftwerke, welche besonders unter den derzeitigen schwierigen Marktverhältnissen leiden, werden jedoch aufgrund der limitierten Mittel nicht im notwendigen Ausmass profitieren können, um ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessern zu können. **Die Einführung von weiteren Massnahmen zum Schutz der Schweizer Wasserkraft sind deshalb unumgänglich und dringlich.**

Wir begrüssen den in Art. 31 nEnG und Art. 96 EnFV festgehaltenen **Grundversorgungsabzug**. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung von der Elcom als lex specialis zu Art. 6 Abs. 5 des Stromversorgungsgesetzes erachtet wird. In der

Dezembersession beschloss der Ständerat als Erstrat im Rahmen der Beratung der Strategie Stromnetze mit 27 zu 13 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dass der besagte Artikel gestrichen werden soll. **Wir unterstützen die Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG, weil dadurch gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen mit eigener Produktion, gegenüber Unternehmen, die sich ausschliesslich am Markt eindecken, konkurrenzfähig bleiben.** Ohne die vom Ständerat geforderte Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG würde der Fortbestand dieser Werke gefährdet. Dies wäre nicht nur für die betroffenen Werke fatal; es ergäbe sich zudem ein Widerspruch zu den Zielen der Energiestrategie 2050, weil die Erfüllung des für die Wasserkraft gesetzten Richtwerts erheblich gefährdet würde.

Im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen soll in Art. 95 der Energieförderungsverordnung (EnFV) definiert werden, **welche Gestehungs- und anderen Kosten für die Berechnung berücksichtigt werden.** In diesem Zusammenhang hat sich im Erläuternden Bericht zur EnFV zu Art. 95 Absatz 4 auf Seite 25 ein Fehler eingeschlichen, indem auf Seite 25 u.a. folgendes festgehalten wird: "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit.". Dieser Sachverhalt wurde in den parlamentarischen Beratungen zum Gesetz (nEnG) wohl diskutiert, eine entsprechende Wasserzinsbefreiung bei Erhalt von Investitionsbeiträgen fand aber keinen Eingang in das Gesetz. Entsprechend finden sich in den vorliegenden Verordnungsentwürfen auch keine entsprechenden Bestimmungen.

Antrag:

Im definitiven Erläuterungsbericht zur EnFV ist der Satz "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit." zu streichen.

Die **Umsetzung** der Marktprämie erscheint aufgrund der vielen zu berücksichtigenden Einzelheiten, möglichen Konstellationen bei den Berechtigten und wegen der aufgeführten Sonderfälle sehr aufwändig und kompliziert. Das Ziel einer einfachen, unkomplizierten und rasch greifenden Unterstützung wurde zwar mehrheitlich erreicht, der Vollzugaufwand dürfte aber dennoch beträchtlich sein. Angesichts der ohnehin beschränkt vorgesehenen Dauer der Marktprämie sollten hier wenn immer möglich nochmals Vereinfachungen geprüft und vorgenommen werden. Nebst dieser Prüfung von Vereinfachungen beantragen wir zudem die Bereitstellung eines vereinheitlichten Berechnungstools und von Hilfsmitteln für die Anspruchsbegründung und -berechnung, welche den Vollzugaufwand reduzieren und für alle Akteure hilfreich und zielführend sind.

Antrag:

Der Vollzug der Marktprämie ist nochmals bezüglich Vereinfachungsmassnahmen zu prüfen. Zur Vereinfachung der Umsetzung der Marktprämie stellt der Bund zudem vereinheitlichte Berechnungstools und Hilfsmittel für die Anspruchsbegründung und -berechnung zur Verfügung

Anhang 1.1 EnFV

Gemäss Ziffer 3 des Anhangs 1.1 der EnFV beträgt die **Vergütungsdauer für Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem** neu 15 Jahre. Die Vergütungssätze wurden zudem in Ziffer 2 teilweise nach unten angepasst. Wir begrüssen, dass mit der in Ziffer 5 enthaltenen Übergangsbestimmung der Investitionssicherheit Rechnung getragen und sowohl die Vergütungsdauer wie auch die Berechnung der Vergütung auf den Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittsmeldung massgebenden Bestimmungen gesetzt wird. Im Hinblick auf die in der Energiestrategie 2050 postulierten Ausbauziele ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit den neuen Ansätzen und der verkürzten Vergütungsdauer der Anreiz für Investitionen in die Kleinwasserkraft deutlich geschmälert wird.

Antrag: Kenntnisnahme

c Geothermieanlagen im Einspeisevergütungssystem

Anhang 1.4 EnFV

In Ziffer 6.4 von Anhang 1.4 der EnFV wird in lit.c auf das **Geoinformationsgesetz** verwiesen. Es bleibt dabei unklar auf welchen Artikel dieses Gesetzes referenziert wird. Darüber hinaus bleibt die Formulierung vage. Es ist dadurch nicht ersichtlich, ob das Format oder etwas Anderes mit der Formulierung gemeint ist. Wir beantragen deshalb eine **Präzisierung**.

Antrag: Präzisierung von Anhang 1.4, Ziffer 6.4 lit.b EnFV

Verweis auf anwendbaren Artikel des Geoinformationsgesetzes und Abklärung, in welcher Form die Geodaten zur Verfügung gestellt werden müssen.

IV Energieeffizienzverordnung

Gemäss Art. 89 Abs. 3 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Geräten. Die Energieeffizienzverordnung enthält u.a. Regelungen zu Geräten, welche in Gebäuden fest eingebaut werden, beispielsweise Warmwasserspeicher (Anhang 1.15), Raumheizgeräte (Anhang 1.16) oder Wohnungslüftungsgeräte (Anhang 1.17). **Der Vollzug dieser Verordnung obliegt alleine dem BFE.** Wir begrüssen, dass der Bund seiner Legiferierungspflicht nachkommt. Die Schnittstellen zu den Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich, insbesondere den MuKE, sind klar lösbar und verursachen keine Probleme.

Antrag: Kenntnisnahme

V Teilrevision der Landesgeologieverordnung (LGeoIV)

Art. 13 LGeoIV

Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV klärt, wie geologische Informationen den Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet werden. Der Artikel verweist dabei auf Artikel 21 Geologieverordnung (GeoIV). **Der erwähnte Artikel der GeoIV handelt jedoch von Geobasisdaten und nicht von geologischen Daten.** Die Geobasisdaten sind im GeoIV nach Art. 1 Abs.1 und 2 im Anhang 1 definiert. Die vorgegebenen primären geologischen Daten und primäre prozessierte geologische Daten sind im Anhang der GeoIV jedoch nicht aufgeführt. Es stellt sich damit die Frage, ob und wo diese Daten definiert werden. Unklar ist des Weiteren, ob die geologischen Daten der Landesgeologie zugeordnet werden. In diesem Fall wären sie bereits mit der Zugangsberechtigungsstufe A markiert.

Antrag: Präzisierung von Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV
 Klärung, wie beziehungsweise wo die geologischen Daten definiert werden.

VI Teilrevision der CO₂-Verordnung (CO₂-V)

a Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Der Bereich Verkehr verursacht rund ein Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz. **Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden.** Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um 9% zugenommen. Damit wird das Sektorziel 2015, das eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, wohl klar verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den real erzielten Werten deutlich abweichen. Die erzielten CO₂-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten ist. **In der vorliegenden Revision der CO₂-V werden dennoch diverse Erleichterungen fort- resp. neue eingeführt.** Wie im dazugehörigen Bericht dargelegt wird, führen die Erleichterungen in der Einführungsphase zu einer Verzögerung der Erreichung der neuen CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge um drei Jahre. Dabei werden rund 220'000 Tonnen CO₂ pro Jahr weniger eingespart, das sind rund ein Drittel weniger als bei einer strengeren Einführung (S. 3 f. Erläuternder Bericht). Auch wenn die fahrzeugspezifischen CO₂-Zielwerte erreicht werden, ist noch nicht sichergestellt, dass in Bezug auf die Gesamtemissionen überhaupt eine Verminderung absehbar ist.

Art. 23 CO₂-V

Gemäss Art. 23 Abs. 3 CO₂-V haben Importeure die **Möglichkeit, ein eingeführtes Fahrzeug über einen anderen Grossimporteur abrechnen zu lassen**, um von den Sanktionsberechnungen im Flottenmittel zu profitieren. Damit wird eine weitere

Erleichterung eingeführt, welche die Erreichung der Verminderungsziele erschwert. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V

Art. 27 CO₂-V

Gemäss Art. 27 Abs. 2 CO₂-V soll in den Jahren 2020 bis 2022 **nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen** werden (so genanntes Phasing-in). Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012 - 2015» führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu weniger Einsparungen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich, entspricht er rund 10% weniger im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km (Berechnung ohne Phasing-in). Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest die Anpassung an die Regelungen der EU.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest Anpassung an die Regelung der EU (2020: 95%, 2021: 100%)

Gemäss Art. 27 Abs. 3 CO₂-V werden **Fahrzeuge mit weniger als 50g CO₂/km** in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um Elektrofahrzeuge, die mit 0g CO₂/km angerechnet werden können. Bei einem Strombezug aus dem Ausland können jedoch auch CO₂-Emissionen durch die Stromproduktion entstehen. So ist z.B. im europäischen Strommix Kohlestrom enthalten. Je nach Stromherkunft können so beim Betrieb der Fahrzeuge deshalb beträchtliche Emissionen anfallen. Das bedeutet, eine generelle Berechnung mit 0g CO₂/km entspricht nicht der Realität. Es ist nicht sinnvoll, diese Fahrzeuge durch die CO₂-V nochmals zu bevorzugen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V. Ansonsten ist mindestens bei den Nutzfahrzeugen die Regelung an diejenige der EU anzupassen. Denn diese werden dort bereits ab 2018 mit dem Faktor 1 verrechnet.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V

Art. 28 CO₂-V

Gemäss Art. 28 CO₂-V können Hersteller mit geringen Stückzahlen in der EU eine **Ausnahme von der Zielvorgabe** geltend machen. Werden solche Fahrzeuge importiert, werden in der Schweiz die individuellen Zielvorgaben entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrzeuge mit sehr hohen Emissionen. Gerade bei solchen Fahrzeugen ist es umso wichtiger, die Emissionen durch die Zusammensetzung der Flotte auszugleichen. Von dieser Erleichterung ist daher abzusehen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 28 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 28 CO₂-V

Anhang 4 CO₂-V

In Anhang 4 der CO₂-V wurde die **Formel zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung** angepasst. Es wurde ein Abminderungsfaktor von 0.9 eingeführt mit der Begründung, dem technischen Fortschritt gerecht zu werden. In den letzten Jahren haben die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Prüfstand zugenommen. Ein technischer Fortschritt ist nicht erkennbar, ein Abminderungsfaktor ist daher nicht gerechtfertigt. Wir beantragen deshalb die Anpassung von Anhang 4 der CO₂-V.

Antrag: Anpassung von Anhang 4 CO₂-V

Der Abminderungsfaktor von 0.9 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Art. 24 oder 25 Abs. 1 ist zu streichen.

Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

In Art. 29 CO₂-V werden die **Sanktionsbeträge bei Überschreiten der Emissionsziele** neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge im Vergleich zu den jetzigen Werten deutlich sinken. Auch werden mit diesem Vorgehen Unterschiede in der Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht abgebildet. Schwankungen im Wechselkurs führen ausserdem zu Unsicherheiten. **Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Sanktionsbeträge mindestens auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben.** Wir beantragen deshalb die Anpassung von Art. 29 CO₂-V und des dazugehörigen Anhangs 5.

Antrag: Anpassung von Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

Beibehalten der Sanktionsbeträge auf dem heutigen Niveau

Art. 30 CO₂-V

Gemäss Art. 30 Abs. 2 CO₂-V sollen die **für die Sanktionen massgebenden CO₂-Emissionen** auf das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet werden. Da die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen berechnet werden, ist es angemessen, auch bei den massgebenden Emissionen Genauigkeit walten zu lassen.

Antrag: Anpassung von Art. 30 Abs 2 CO₂-V

²Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf ~~das nächste ganze Gramm~~ **eine Kommastelle Gramm CO₂/km** abgerundet.

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importieren, um deren geringere Emissionswerte anrechnen lassen zu können, und diese kurz nach dem Import wieder zu exportieren.

Antrag: Die Anrechenbarkeit von geringeren Emissionswerten beim Import von Elektrofahrzeugen durch Importeure ist zu unterbinden, wenn die Fahrzeuge kurz nach dem Import wieder exportiert werden.

Anhang 4a CO₂-V

Zur **Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure** wird gemäss Anhang 4a u.a. das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im Bericht «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015» wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt. Dies führt dazu, dass die Zielerreichung entsprechend erleichtert und die Absenkung verzögert wird.

Antrag: Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht (M_{t-2}) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben ist ausserdem das **Leergewicht der einzelnen Fahrzeuge der Importeure** nötig. In der bisherigen CO₂-V ist verankert, was unter dem Leergewicht zu verstehen ist. Es richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Diese Definition wurde in der revidierten CO₂-V gestrichen und ist an keiner anderen Stelle explizit festgehalten.

Antrag: Die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 VTS ist an geeigneter Stelle in der CO₂-V zu verankern.

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a **keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen** enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag: Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Diverses

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-V beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure - WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag: Das neue Messverfahren WLTP ist rasch in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer/-innen durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften.

Antrag: Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollten offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Bestimmte Fahrzeuge fallen neu in Anlehnung an die Regelungen in der EU nicht mehr unter die CO₂-V. Dies betrifft einerseits Fahrzeuggruppen, die einen sehr kleinen Anteil ausmachen (z.B. Krankenwagen, Bestattungswagen), andererseits aber auch grössere Gruppen wie z.B. Wohnmobile. Bei einigen Fahrzeugtypen handelt es sich um Fahrzeuge, die als Grundfahrzeug unter die CO₂-V fallen würden. Wenn sie für einen bestimmten Funktionszweck ausgebaut werden (z.B. zu einem Wohnmobil), fällt dasselbe Fahrzeug nicht mehr unter die CO₂-V. Es ist nicht zielführend, je nach Ausbau für das gleiche Fahrzeug unterschiedliche Regelungen festzulegen. Um dies zu vermeiden und möglichst durchgehend eine Gleichbehandlung zu erreichen, sind die Ausnahmen zu vermindern.

Antrag: Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. a, a^{bis} und a^{ter} sind nicht generell gemäss Richtlinie 2007/46/EG Anhang 2 Teil A Ziffer 5 vorzusehen, sondern explizit wie folgt zu benennen: beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

b Gebäudeprogramm

Art. 104 CO₂-V

Gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.a des neuen CO₂-Gesetzes werden Globalbeiträge nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksicherungen sowie zum **Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen** oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewähren. In Art. 104 Abs. 1 der CO₂-V werden die Voraussetzungen nochmals aufgegriffen. Lit. b beschränkt sich jedoch auf Massnahmen, mit welchen "wirksam CO₂-Emissionen verhindert werden". Der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen verhindert nur indirekt CO₂-Emissionen im Ausland, da die Schweiz im Winter vor allem Strom aus fossiler Produktion importiert und Elektroheizungen für einen bedeutenden Teil der erhöhten Stromnachfrage im Winter verantwortlich sind. Aus diesem Grund kann der Ersatz von Elektroheizungen nicht unter Art. 104 Abs. 1 lit.b der CO₂-V subsumiert werden. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des besagten Artikels.

Antrag: Ergänzung von Art. 104 CO₂-V

¹Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn

a. [...]

b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert **oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt** werden; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V

Siehe Ausführungen zu Art. 106 CO₂-V in Kapitel II.e, Förderung.

c Geothermie für die Wärmebereitstellung**Anhang 12 CO₂-V**

In Anhang 12 (Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung) der CO₂-V wird bei Ziffer 5 der **Umfang der Nutzung und Bearbeitung der Geodaten durch swisstopo** festgelegt, welche durch die Gesuchstellerin erarbeitet wurden. Parallel dazu wird in den Erläuterungen erwähnt, dass kantonale Gesetzgebungen im Bereich der Nutzung des Untergrundes existieren können, welche eine Verpflichtung zur Datenlieferung an den Kanton beinhalten. Dabei ist unklar, ob die Zurverfügungstellung der Daten an swisstopo (lit. a) gleichzeitig die Lieferung an den betroffenen Kanton beinhaltet. Zu präzisieren ist sodann die Frage der Gebühren bei der Veröffentlichung der Geodaten. Der Hinweis auf das GeolG (lit. b) ist hierfür zu ungenau und verlangt eine Klärung. Schliesslich soll im Erläuternden Bericht ausgeführt werden, wie die technischen Vorgaben aussehen und ob und wann diese ändern können, respektive variabel sind.

Antrag: Ziffer 5 von Anhang 12 der CO₂-V ist dahingehend zu präzisieren, ob die Datenlieferung gleichzeitig auch an den betroffenen Kanton erfolgt (lit. a) und ob Gebühren erhoben werden (lit. b). Ferner soll im Erläuternden Bericht auf die technischen Vorgaben eingegangen werden.

d Wärme-Kraft-Kopplung (WKK Anlagen)**Art. 96a, 98a und 98b CO₂-V**

Gemäss Art. 32a des neuen CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen **energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen** fest. Ökologische Anforderungen wurden in der Revision der CO₂-V nicht ausreichend einbezogen. Wir beantragen daher, bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen. Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die **massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalteverordnung** einhält.

Antrag: Die Artikel 96a, 98a und 98b der CO₂-V sind dahingehend zu ergänzen, dass bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen sind.

VII Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

VIII Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich.

IX Teilrevision der Kernenergieverordnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Kernenergieverordnung.

X Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Stromversorgungsverordnung.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



RR Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Caterina Mattle
Generalsekretärin EnDK



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: MIB
Bern, 17. März 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 – Änderungen auf Verordnungsstufe: Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Buchst. e des Vernehmlassungsgesetzes nimmt die ENHK zum Geschäft „Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 – Änderungen auf Verordnungsstufe“ wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Wie die ENHK bereits in ihren früheren Stellungnahmen zur Energiestrategie 2050 festgehalten hat, begrüsst und unterstützt sie die Förderung und die geplanten Ziele für den Zubau von erneuerbaren Energien. Allerdings ist die Kommission der Ansicht, dass zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 keine Notwendigkeit besteht, den besonderen Schutz, dem Objekte der Bundesinventare nach Art. 5 NHG unterliegen, aufzuweichen. Sie hat zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die Begründung für die Einführung eines nationalen Interesses für Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien nachweislich auf falschen Annahmen und nicht auf einer objektiven Analyse basierte. So zeigte die Auswertung der Gutachten der ENHK für den Zeitraum 2007-2012, dass die Kommission in insgesamt 67 % der Fälle zum Schluss kam, dass die ihr unterbreiteten, in BLN-Objekten geplanten Projekte zur Produktion von erneuerbaren Energien grundsätzlich realisierbar waren¹. Für den Zeitraum 2007-2015 liegt dieser Anteil gar bei 70%².

¹ Von 2007-2012 hat die ENHK 55% der ihr unterbreiteten Projekte für Anlagen zur Energieproduktion lediglich als leichte Beeinträchtigung der betroffenen BLN- und ISOS-Objekte beurteilt. In weiteren 12% der Fälle stufte die Kommission die Vorhaben zwar in der vorgelegten Form als schwere Beeinträchtigung der BLN-Objekte ein, zeigte in ihren Gutachten aber auch Massnahmen auf, mit denen die Projekte an die Vorgaben des NHG angepasst werden können.

² Jahresbericht 2015 der ENHK

Nachdem das Parlament im Art. 12 Abs. 2 des Energiegesetzes (EnG) einzelnen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse zugesprochen hat, hat der Bundesrat nun gemäss Art. 12 Abs. 4 EnG die dazu erforderliche Grösse und Bedeutung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind in Art. 8 (Wasserkraftanlagen) und Art. 9 (Windkraftanlagen) des Entwurfs der revidierten Energieverordnung (EnV) aufgeführt. **Die ENHK erachtet die in der Vorlage vorgeschlagenen Schwellenwerte als wesentlich zu tief und lehnt die Bestimmungen zur Festlegung des nationalen Interesses aus den nachfolgend erläuterten Gründen dezidiert ab, da damit das Schutzniveau der Bundesinventare nach Art. 5 NHG nach Meinung der Kommission komplett ausgehebelt wird.**

Bemerkungen zu Artikel 8 EnV „Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse“

Nach Art. 12 Abs. 4 EnG gilt für Wasserkraftwerke, dass anhand der Grösse und der Bedeutung einer Anlage zu bestimmen ist, ob eine Kraftwerksanlage im nationalen Interesse liegt oder nicht. Gemäss Art. 12 Abs. 5 EnG hat der Bundesrat bei der Festlegung der Schwellenwerte des nationalen Interesses nach Art. 12 Abs. 4 neben den Kriterien Leistung oder Produktion auch die Fähigkeit, dass ein Werk zeitlich flexibel und marktorientiert produzieren kann, zu berücksichtigen. Die Grösse bezieht sich gemäss den Erläuterungen zur EnV (Kap. 2.2.1) auf den Beitrag an die Elektrizitätsproduktion in der Schweiz.

Die in Art. 8 des Entwurfs der EnV vorgeschlagene Höhe des Schwellenwertes von 20 GWh/a bei neuen Kraftwerken bemisst sich laut dem erläuternden Bericht an einer theoretischen notwendigen Zubaurate von 118 GWh/a, die es brauchen würde, um das Zubauziel von 4'600 GWh/a bis 2050 zu erreichen. In einem liberalisierten und internationalen Strommarkt, in welchem der Bund keinen Einfluss auf Investitionsentscheide der Strombranche hat, mutet es abenteuerlich an, theoretische Zubauraten als Referenzgrösse heranzuziehen, um Eingriffe in Gewässer in Landschaften von nationaler Bedeutung durch den Bau neuer Wasserkraftwerke leichter zu ermöglichen.

Um die Wahl der vorgeschlagenen Schwellenwerte für die Wasserkraft zu begründen, zieht das Bundesamt für Energie in den Erläuterungen einen Vergleich mit der Hartgesteinsversorgung heran. Im Sachplan Verkehr wird in den Grundsätzen zur Hartgesteinsversorgung einer Abbaustelle ein nationales Interesse zuerkannt, wenn sie eine jährliche Produktion von mindestens 5 % des Bedarfs an Bahnschotter 1. Qualität oder von mindestens 10 % des schweizerischen Bruttobedarfs an Hartgestein ermöglicht. Würde man für die Wasserkraftproduktion den Schwellenwert tatsächlich in Analogie zur Hartgesteinsversorgung festlegen, dann müsste sich der Wert am Zubauziel bzw. am Bedarf von jährlich 4'600 GWh Hydroenergie orientieren. 5 % davon ergäben einen Schwellenwert von 230 GWh/a. 230 GWh/a entsprechen lediglich 3.5 Promille der Landesstromerzeugung im Jahr 2015, sind also gemessen an der Gesamtstromerzeugung noch immer unbedeutend. Ein Wasserkraftwerk mit einer Produktion von 230 GWh/a entspricht einem mittelgrossen Flusskraftwerk, in etwa dem Kraftwerk Rheinau am Hochrhein. Ein Wasserkraftwerk mit einer möglichen Produktion von 20 GWh/a, dem gemäss dem Entwurf EnV ein nationales Interesse zugesprochen werden soll, ist hingegen ein Kleinwasserkraftwerk, typischerweise an einem Gebirgsbach eines alpinen Seitentals mit einem hoch gelegenen Einzugsgebiet und einem glazialen, glazio-nivalen, nivo-glazialen oder nival-alpinen Abflussregime. Beispiele solcher Gewässer sind der Etlzlibach im Kanton Uri oder im Kanton Graubünden die Brancla, der Vereinabach und die Ava da Tuors. Die Einzugsgebietsgrössen liegen oft bei 30 bis ca. 50 km², in Abhängigkeit von der Niederschlagsmenge bzw. der Lage am Alpenrand oder im kontinentaleren Alpeninneren und der nutzbaren Höhendifferenz von häufig 300 bis 400 m. Diesen Gebirgsbächen ist zu eigen, dass sie wegen ihrer hochgelegenen Einzugsgebiete extrem tiefe Winterabflüsse aufweisen und in den Monaten Dezember bis März mit einem Ausleitkraftwerk faktisch keine Stromproduktion möglich ist. Für die Nutzung solcher Gewässer in BLN-Objekten ein nationales Interesse zu verordnen ist daher fragwürdig und im Sinne der Energiestrategie 2050 nicht zielführend.

Kleine alpine Seitentäler mit Einzugsgebietsgrössen von 20 bis 40 km² haben ein technisches Potenzial in der Grössenordnung von 10 bis 20 GWh/a. In entsprechenden Tälern sollen neue Kleinwasserkraftwerke gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b Entwurf EnV von nationalem Interesse sein, wenn sie mit einer Stauhaltung ausgerüstet werden, die es erlaubt, während mindestens 800 Stunden bei Volleistung

Strom zu produzieren. Bei Kleinwasserkraftwerken an Gebirgsbächen mit einer Produktionserwartung von 10 GWh liegt die Ausbauwassermenge im Bereich von 1 m³/s. Das für 800 Stunden benötigte Stauvolumen beträgt dann rund 3 Millionen m³. Bei einem typischen Kerbtalquerschnitt und typischen Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:2 entspricht dies Staubecken mit 50 bis 75 m hohen und 300 m langen Staumauern und einer Längserstreckung von 800 bis 1200 m. Dies führt in den allermeisten Fällen zu einer massiven Veränderung der Landschaft und zur Zerstörung natürlicher Lebensräume. Ein Beispiel für eine Stauhaltung dieser Dimension ist das Bacino di Val Malvaglia. Das Fazit dieser Bestimmung ist, dass für wenige GWh Stromproduktion (im tiefen einstelligen Bereich) massive Landschaftseingriffe bereits an kleinen alpinen Seitentälern beliebig ermöglicht werden.

Eine erweiterte oder erneuerte Anlage soll gemäss Art. 8 Abs. 2 Entwurf EnV von nationalem Interesse sein, wenn sie nach der Erweiterung bzw. Erneuerung eine Produktionserwartung von mindestens 10 GWh/a hat. Das führt dazu, dass der Ausbau von Kleinwasserkraftwerken an Gebirgsbächen mit einer Einzugsgebietsgrösse ab ca. 20 km² nationales Interesse erhält. Damit werden auch Kraftwerke an kleinen alpinen Seitentälern erfasst. Eine Erweiterung an diesen Werken wird vor allem bedeuten, dass die Restwasserdotierungen minimiert werden. Ein Beispiel dafür ist das Kleinwasserkraftwerk am Lavinuoz GR, wo heute eine landschaftsverträgliche dynamische Dotierung festgelegt ist und eine zusätzliche Energieproduktion nur durch Reduktion der Dotierung auf die aus landschaftlicher Sicht ungenügenden, minimalen Werte gemäss Gewässerschutzgesetz möglich wäre. Geradezu grotesk mutet die in Art. 8 Abs. 2 Bst. stehende Bestimmung an, ein Kleinwasserkraftwerk mit einer Produktionsmenge von 5 GWh/a in den Stand nationalen Interesses zu erheben, wenn es mit einer Stauhaltung versehen wird. 5 GWh/a entsprechen gerade einmal 1 Promille des Zubauziels von 4'600 GWh/a für die Wasserkraft. Die dazu notwendige Stauhaltung ist zwar kleiner als bei neuen Anlagen, führt jedoch ebenfalls zu massiven negativen Veränderungen der Landschaft.

Mit den in Art. 8 Abs. 1 und 2 Entwurf EnV vorgesehenen Bestimmungen soll faktisch die Stromerzeugung an Gebirgsbächen, deren mittlerer Abfluss gar weniger als 1 m³/s beträgt, in den Stand nationalen Interesses erhoben werden. Ausserhalb der BLN-Objekte würde dies bedeuten, dass die Interessenabwägung stets zu Gunsten des Kleinwasserkraftwerks ausfallen müsste. Art. 3 NHG würde in Bezug auf den Erhalt natürlicher Gewässer völlig ausgehebelt. Innerhalb von BLN-Objekten könnte die Interessenabwägung auch bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Gewässer und der Landschaften zu Gunsten der Eingriffe ausfallen.

Die Kommission vertritt dezidiert die Ansicht, dass die Schwellenwerte für Kraftwerke deutlich höher angesetzt werden müssen als im Verordnungsentwurf vorgesehen. Ein Wert von 230 GWh/a für neue Werke, entsprechend 5% des Zubauziels, wäre aus Sicht der Kommission in Analogie zur nationalen Bedeutung von Hartgesteinsabbaustellen nachvollziehbar. Dass die Realisierung von Speicherkapazitäten bei der Festlegung der Schwellenwerte berücksichtigt wird, ist für die Kommission grundsätzlich nachvollziehbar. Das darf aber nicht dazu führen, dass Stauhaltungen an kleinsten Bächen als nationales Interesse gelten, wie es der vorliegende Verordnungsentwurf vorsieht.

Bemerkungen zu Artikel 9 EnV „Windkraftanlagen von nationalem Interesse“

Auch für Windenergieanlagen gilt nach Art. 12 Abs. 4 EnG, dass anhand der Grösse und der Bedeutung einer Anlage zu bestimmen ist, ob die Realisierung einer Stromerzeugungsanlage im nationalen Interesse liegt oder nicht. Gemäss Art. 12 Abs. 5 EnG hat der Bundesrat bei der Festlegung der Schwellenwerte des nationalen Interesses nach Art. 12 Abs. 4 EnG Kriterien wie Leistung oder Produktion zu berücksichtigen sowie die Fähigkeit der Stromerzeugungsanlage, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren. Die Grösse bezieht sich gemäss dem erläuternden Bericht zum Entwurf EnV (Kap. 2.2.1) auf den Beitrag an die jährliche Elektrizitätsproduktion in der Schweiz. Der in Art. 8 Abs. 2 Bst. a des Entwurfs EnV vorgesehene Schwellenwert des nationalen Interesses bei Windanlagen von 10 GWh/a erwarteter Produktion entspricht 0.15 Promille der gesamten Elektrizitätsproduktion in der Schweiz im Jahr 2015, ist also ein vernachlässigbar kleiner Wert. Windenergieanlagen liefern zudem stochastische Energie, die vom meteorologischen Geschehen abhängig ist, und produzieren deshalb weder zeitlich flexibel noch marktorientiert.

Die Höhe des Schwellenwertes bemisst sich laut Erläuterungen zu Art. 9 des Entwurfs EnV an einer theoretischen Zubaurate, die es brauchen würde, um das Zubauziel zu erreichen. Der Schwellenwert orientiert sich folglich nicht an der gesetzlich vorgeschriebenen Bedeutung einer Anlage für die Produktion. Das Zubauziel Windenergie des Bundesrats beträgt bis 2050 4'300 GWh. Der in Art. 9 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Schwellenwert für Neuanlagen von 10 MWh beträgt etwa 8 % der gemittelten jährlichen Zubaurate. Das entspricht nicht einmal 2.5 Promille des Zubauziels. Dieser Wert wird in den Erläuterungen in keiner Weise begründet, sondern ex cathedra als angemessen bezeichnet.

Würde man auch für die Windenergieproduktion den Schwellenwert in Analogie zur Hartgesteinsversorgung festlegen, dann müsste sich der Wert am Ausbaziel bzw. am Bedarf von jährlich 4300 GWh Windenergie orientieren. 5 % davon ergäben einen Schwellenwert von 215 GWh/a. 215 GWh/a entsprechen 3.25 Promille der Landesstromerzeugung 2015, sind also gemessen an der Gesamtstromerzeugung noch immer unbedeutend. Ein Windpark mit einer Produktionserwartung von 215 GWh/a besteht jedoch aus ca. 30 bis 35 Turbinen mit einer installierten Leistung von 3000 kW je Turbine. Der Raumbedarf beträgt etwa 10 km² und ist zweifelsohne erheblich. Aus Sicht der Kommission wäre es realistisch, einem solchen Vorhaben ein nationales Interesse zuzuerkennen. Der Entwurf der EnV sieht in Art. 9 Abs. 2 hingegen faktisch vor, dass bereits ein Ensemble von 3 Windturbinen mit einer installierten Leistung von je 3000 kW an einem windgünstigen Standort ein nationales Interesse erreicht.

Faktisch wird mit der Ansetzung derart niedriger Schwellenwerte ermöglicht, in BLN-Objekten bereits bei Einzelanlagen oder Anlagepaaren aufgrund einer einfachen Interessenabwägung, wie sie Art. 3 Abs. 1 NHG an jedem beliebigen Standort ausserhalb der Inventarobjekte erfordert, ein Vorhaben zu bewilligen. Damit würde das BLN seine Schutzwirkung gegenüber Windanlagen praktisch vollständig verlieren. Derart tiefe Schwellenwerte unterlaufen damit die Ziele des NHG in einem wohl frivolen Ausmass.

Bemerkungen zu Artikel 10 EnV „Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG“

Art. 12 Abs. 2 des Energiegesetzes hält fest, dass neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes ausgeschlossen sind. Gemäss dem neu eingeführten Artikel 10 des Entwurfs der Energieverordnung soll dieser Ausschluss lediglich für „künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen“ gelten. Damit werden insbesondere temporäre Anlagen ermöglicht. Nach Ansicht der Kommission wird damit die Absicht des Gesetzgebers, der neue Anlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten generell ausgeschlossen hat, in unzulässiger Weise unterlaufen.

Bemerkungen zu den im erläuternden Bericht dargelegten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

In Kapitel 4 des Erläuternden Berichts zur Totalrevision der Energieverordnung wird ausgeführt, dass sich die Auswirkungen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft im Wesentlichen aus den vom Parlament beschlossenen Änderungen auf Gesetzesstufe ergeben und dass die geplanten Änderungen auf Verordnungsstufe keine grösseren Auswirkungen hätten. In Bezug auf die Auswirkungen auf Gesetzesstufe wird auf die Botschaft des Bundesrates zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie vom 4. September 2013 (BBI 2013 7561) verwiesen, wo das Verhältnis der Energiestrategie 2050 zum Natur- und Heimatschutz wie folgt erläutert wurde:

„Sowohl die Raumplanung wie auch der Natur- und Heimatschutz sind Anliegen von Verfassungsrang (Art. 75 und 78 BV). (...) Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes kann der Konflikt mit Energienutzungsanlagen besonders stark sein und ein Ausgleich entsprechend schwierig. Auch eine neue Energiepolitik muss zum Ziel haben, Schutzgebiete möglichst zu schonen. Es sollen vor allem Anlagen realisiert werden, die mit möglichst wenigen Eingriffen einen grösstmöglichen Nutzen für die Stromproduktion bringen. Mit der Notwendigkeit eines starken Ausbaus der erneuerbaren Energien wird es aber unvermeidbar sein, dass es im Bereich des Natur- und Heimatschutzes gewisse Abstriche geben

wird. In diesem Sinne soll es mit dem neuen EnG zu einer Akzentverschiebung zugunsten der erneuerbaren Energien kommen. Zu beachten ist aber auch, und das ist wichtig, dass keine Lockerung namentlich des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechts vorgeschlagen wird. Beim Entscheid im Einzelfall wird stets ein sinnvoller Ausgleich der betroffenen Anliegen anzustreben sein.“

Nun wird im Entwurf der revidierten Energieverordnung bereits kleinen und kleinsten Anlagen ein nationales Interesse zugesprochen, sodass von einem möglichst schonenden Umgang mit Schutzgebieten keine Rede mehr sein kann. Auch ist keinerlei Priorisierung auf Anlagen, die mit möglichst wenigen Eingriffen einen grösstmöglichen Nutzen für die Stromproduktion bringen, ersichtlich. Vielmehr führt die Vorlage in Bezug auf die Bundesinventare nach Art. 5 NHG zu einer äusserst weitgehenden Lockerung der Schutzwirkung des NHG. Damit steht die revidierte Energieverordnung in Bezug auf die Auswirkungen im Natur- und Heimatschutz im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen, die der Bundesrat in seiner Botschaft zur Energiestrategie 2050 festgelegt hat.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend stellt die ENHK fest, dass die vorgesehenen Schwellenwerte für die Zuschreibung eines nationalen Interesses sowohl bei Wasserkraft- als auch bei Windkraftanlagen im vorliegenden Entwurf der EnV derart tief angesetzt sind, dass das Konzept des nationalen Interesses – das eine sinnvolle und nachvollziehbare Interessenabwägung zwischen öffentlichem Schutz- und Nutzungsinteresse ermöglichen soll – vollends ad absurdum geführt wird. Die Einführung von derart niedrigen Schwellenwerten für die Zuschreibung eines nationalen Interesses hebt das Schutzniveau der Bundesinventare nach Art. 5 NHG komplett aus und steht damit in eklatantem Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen, die der Bundesrat in seiner Botschaft 2013 zum Verhältnis zwischen der Energiestrategie 2050 und dem Natur- und Heimatschutz festgelegt hat. Dieses Vorgehen entspricht nicht den Anforderungen an einen seriösen und transparenten Gesetzgebungsprozess und ist nicht akzeptabel.

Ein weiterer gravierender Mangel der Vorlage liegt darin, dass mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten keine echte Priorisierung der Produktionsanlagen von erneuerbarer Energie im Sinne von Art. 12 des Energiegesetzes erreicht wird. Eine vertiefte und nachvollziehbare Umsetzung der von Art. 12 EnG vorgegebenen Kriterien fehlt vollumfänglich. Folge ist, dass wiederum jede einzelne Anlage umstritten sein wird und nach wie vor lange Gerichtsverfahren zu erwarten sind. Die angestrebte Klärung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren wird durch die vorgeschlagene Lösung mehr als in Frage gestellt.

Anträge

Antrag 1: Art. 8 und 9 des Entwurfs der EnV sind in Bezug auf die Schwellenwerte für ein nationales Interesse gemäss den obigen Ausführungen komplett zu überarbeiten.

Antrag 2: Art. 10 des Entwurfs der EnV ist ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Herbert Bühl
Präsident



Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an:

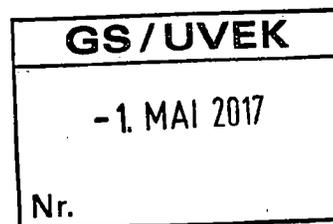
- Frau Bundesrätin Doris Leuthard
- Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege
- Bundesamt für Umwelt, Direktion und Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

An das
Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr und Kommunikation
Bundeshaus
Kocherstrasse 10
3003 Bern



Chur, den 29. April 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 (EST-2050) Vernehmlassung

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 01. Februar 2017 die Möglichkeit gewährt, uns zu den diversen Verordnungen betreffend die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur EST-2050 vernehmen zu lassen. Wir danken für diese Möglichkeit. Nach Einsicht in die Unterlagen nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Unsere Regierungskonferenz hat sich in die Erarbeitung der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) eingebracht. Sie schliesst sich dieser Stellungnahme deshalb an.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Dr. Christian Vitta

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Kopie per Mail an:

energiestrategie@bfe.admin.ch

Präsident: Staatsrat Dr. Christian Vitta
Generalsekretär : lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Vorab per E-Mail: energiestrategie@bfe.admin.ch

Unser Zeichen:

Direktwahl:

Bern, 24.04.2017

521-0469: Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe für die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung und führen dazu gerne Folgendes aus:

Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt die in den Ausführungsverordnungen zur Energiestrategie 2050 umgesetzten umweltpolitischen Ziele zur Kenntnis und verzichtet wie auch schon im Rahmen der Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050 selbst auf eine (wettbewerbs-)politische Bewertung derselben.

Den gesetzesmässigen Auftrag wahrnehmend (Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen; KG, SR 251) **beschränkt sich die WEKO auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten.** Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die Ausführungsbestimmungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

Ad Energieverordnung (EnV)

Art. 13

Betreffend die Vergütung für Energien nach Art. 15 EnG wird im erläuternden Bericht zu Art. 13 EnV präzisiert, dass unter den „vermiedenen Beschaffungskosten gleichwertiger Elektrizität“ die Gleichwertigkeit in Bezug auf die technischen Eigenschaften (bspw. Menge, Leistungsprofil, Steuerbarkeit) und nicht auf die Herkunft (erneuerbar / nicht erneuerbar) zu verstehen ist. Diese Präzisierung ist aus Wettbewerbssicht und im Sinne der

Wettbewerbskommission
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Technologieneutralität explizit zu begrüssen. Um allfälligen anderen Interpretationen des Begriffs zuvorzukommen, regen wir an, die genannte Präzisierung in die Verordnung aufzunehmen.

Art. 17

Grundsätzlich ist aus Sicht des Wettbewerbs nichts gegen den Eigenverbrauch an sich oder den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch einzuwenden, solange eine Mieterin und ein Mieter und eine Pächterin und ein Pächter die Möglichkeit haben, aus dem Zusammenschluss wieder auszusteigen und ihren Strom bei einem anderen Anbieter zu beziehen.

Ein Austritt ist jedoch gemäss Art. 17 Abs. 4 EnV nur möglich, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben nach Abs. 1 und 2 (Kostenauflegung) nicht einhält. Dies würde bedeuten, dass eine Mieterin und ein Mieter und eine Pächterin und ein Pächter mit Anspruch auf Netzzugang, die sich für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch entschliessen, ihren Anspruch auf Netzzugang *de facto* verlieren würde, da sie nur unter den restriktiven Bedingungen von Art. 17 Abs. 4 EnV aus dem Zusammenschluss austreten könnten. Zwar wird – gemäss mündlichen Aussagen des zuständigen Mitarbeiters des BFE – der Zusammenschluss als solcher netzzugangsberechtigt¹, jedoch verfolgt der Zusammenschluss nicht notwendigerweise die gleichen Interessen wie die ursprünglich netzzugangsberechtigten Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter. Es stellt sich folglich die Frage, ob der Verlust des „individuellen“ Netzzugangs der ursprünglich netzzugangsberechtigten Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter mit den Zielen der Strommarktliberalisierung vereinbar ist.

Des Weiteren fällt auf, dass diese Regelung im Widerspruch zu Art. 17 Abs. 3 EnG zu stehen scheint. Dort wird festgehalten, dass der *Anspruch auf Grundversorgung* von Mieterinnen oder Mietern und Pächterinnen oder Pächtern zu einem späteren Zeitpunkt nur geltend gemacht werden könne, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ihren Pflichten nicht nachkomme (welche in Art. 17 Abs. 4 EnV spezifiziert werden). Jedoch *behalten* sie gemäss dem letzten Satz *grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang* nach Art. 13 StromVG. Dies könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Austrittsregelung nur für Mieterinnen oder Mieter und Pächterinnen oder Pächter in der Grundversorgung gilt, wohingegen Mieterinnen oder Mieter und Pächterinnen oder Pächter mit Anspruch auf Netzzugang jederzeit aus dem Zusammenschluss austreten können. Die EnV scheint somit das EnG einzuschränken.

Vor dem Hintergrund dieses Widerspruchs und in Anbetracht obiger Bemerkungen betreffend den Verlust des individuellen Netzzugangs regen wir an, die Bedingungen für einen Austritt aus dem Zusammenschluss von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächter mit Anspruch auf Netzzugang zu überdenken.

Ad Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Grundsätzliches

Bei der Beurteilung von Gesetzes- oder Verordnungsänderungen orientiert sich die WEKO am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingende Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten. Dabei ist insbesondere auf die Technologieneutralität bzw. Technologieoffenheit von Erlassen und Massnahmen zu achten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verbreitung neuer gewünschter Technologien verunmöglicht wird.

¹ Der Grund dafür sei, dass der Zusammenschluss nur über einen Netzanschlusspunkt am Verteilnetz angeschlossen sei.

Mit der Energiestrategie 2050 werden politische Entscheide umgesetzt, welche den Grundsatz der Technologieneutralität *bewusst ignorieren*. Die WEKO nimmt diese (umwelt-)politischen Entscheide, welche im EnG und ausführend dazu in der EnFV verankert werden, zur Kenntnis und verzichtet diesbezüglich auf eine wettbewerbspolitische Beurteilung.

Art. 102

Gemäss Art. 102 EnFV publiziert das BFE unabhängig von der Grösse einer Anlage die in diesem Artikel genannten Angaben zu den Anlagen, die eine Förderung nach dieser Verordnung erhalten. Darunter befinden sich unter anderem namentlich der Name oder die Firma des Betreibers sowie der Standort der Anlage (Bst. a), die Leistung vor und nach der Investition (Bst. d) und die Höhe des Förderungsbeitrags (Bst. e). Gemäss den Erläuterungen erfolgt diese Publikation aus Transparenzgründen.

Die WEKO hat bereits am 29.6.2015 anlässlich einer Vernehmlassung zu einer Teilrevision der EnV zum Vorgänger-Artikel Stellung genommen. Gerne erläutern wir Ihnen nochmals unsere diesbezügliche Position.

Aus Sicht der Wettbewerbsbehörden ist betreffend Transparenz zu unterscheiden zwischen Transparenz zwischen Anbietern und Nachfragern einerseits und Transparenz zwischen mehreren Anbietern andererseits. Grundsätzlich führt eine Verminderung der Informationsasymmetrie durch erhöhte Transparenz zwischen Anbietern und Nachfragern zu effizienteren Marktallokationen. Es ist demgegenüber nicht auszuschliessen, dass eine erhöhte Transparenz zwischen den sich in einem Konkurrenzverhältnis befindenden Anbietern untereinander kollusionsfördernd wirken kann (z.B. durch paralleles Verhalten, abgestimmte Verhaltensweisen, Absprachen). Ob eine Publikation von Unternehmensdaten zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung im Sinne des Kartellgesetzes führt, kann nur durch eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die in Art. 102 EnFV vorgesehene Publikation von Informationen über die Leistung vor und nach der Investition und die Höhe des Förderbeitrags eines namentlich genannten Anbieters die Gefahr von kollusivem Verhalten (z.B. abgestimmte Verhaltensweisen/Abreden, die eine künstliche Verknappung des Angebots und damit Preissteigerungen bewirken könnten) birgt. Um dieser Gefahr vorzubeugen, beantragen wir, die in Art. 102 EnFV genannten Angaben in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

Ad Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 8a, 8c und 13a

Im Erläuternden Bericht wird sowohl in Bezug auf intelligente Messsysteme als auch in Bezug auf intelligente Steuer- und Regelsysteme dargestellt, welche Kosten nicht anrechenbar seien. Betreffend intelligente Messsysteme wird ausgeführt, dass sowohl mittels Kommunikationssystem als auch mittels Datenverarbeitungssystem stromfremde Dienste erbracht werden können, deren Kosten nicht anrechenbar seien. Auch betreffend intelligente Steuer- und Regelsysteme wird präzisiert, dass Dienstleistungen, welche nicht den effizienten Netzbetrieb bezwecken und auch von Dritten angeboten werden können (z.B. Optimierung des Eigenverbrauchs oder Anbieten von Flexibilitäten auf den Primär-, Sekundär- Tertiärregelenergiemärkten), nicht anrechenbar seien.

Wir würden es begrüssen, wenn das aus Wettbewerbssicht zentrale Verbot der Quersubventionierung durch eine mögliche Anrechenbarkeit der Kosten von Dienstleistungen, welche auch von Dritten im Wettbewerb angeboten werden können, in der Verordnung selbst verankert würde.

Art. 8c

Wir begrüßen die Stossrichtung, auf Verordnungsebene lediglich einen minimalen Rahmen für eine effiziente Koordination zwischen Netzbetreibern und Marktakteuren zu setzen und einen diskriminierungsfreien Zugang zu Flexibilitätpotenzialen vorzusehen. Ebenfalls begrüßen wir, dass dem Netzbetreiber nur zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs ein Vorrang auf die Flexibilität eingeräumt wurde, was dem Flexibilitätsanbieter eine grösstmögliche Wahl lässt, welchem Marktakteur er seine Flexibilität zu welchen Bedingungen anbieten möchte.

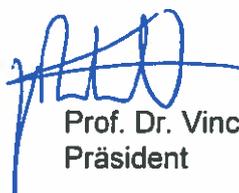
Ad CO₂-Verordnung

Wie im erläuternden Bericht vorgesehen, wird es weiterhin zu Nachteilen für Kleinimporteure kommen, wenn sie Fahrzeuge mit hohen CO₂-Emissionen einführen, da sie diese, im Gegensatz zu den Grossimporteuren, nicht mit Fahrzeugen mit tiefen CO₂-Emissionen kompensieren können. Neu wird diese Regelung auch Kleinimporteure von Lieferwagen bzw. leichten Sattelschleppern in gleicher Art und Weise benachteiligen. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist der Import von Neufahrzeugen durch Endkunden (Direktimporte) und durch Händler (Parallelimporte), als Alternative zum Bezug beim offiziellen schweizerischen Händlernetz bzw. beim schweizerischen Generalimporteur zu begrüßen, weil damit der Wettbewerb innerhalb der Marke grundsätzlich verstärkt wird. Daher stehen wir regulatorischen Massnahmen, die zur Erschwerung von Direktimporten und Parallelimporten führen, grundsätzlich ablehnend gegenüber. Wir regen daher an, die Verordnung so auszugestalten, dass Kleinimporteure gegenüber Grossimporteuren nicht (weiterhin) benachteiligt werden.

Eine Abhilfe dieser offenkundigen Ungleichbehandlung ist im Entwurf der Teilrevision zur CO₂-Verordnung in Art. 22 vorgesehen, indem Kleinimporteure sich zu einer «Emissionsgemeinschaft» zusammenschliessen können und somit die gleichen Rechte und Pflichten eines Grossimporteurs erhalten. In der Praxis haben Kleinimporteure uns gegenüber wiederholt vorgebracht, dass diese Lösung wegen der vorgesehenen Solidarbürgschaft für die auszurichtenden Sanktionen zwischen den einzelnen Kleinimporteuren als wenig praktikabel erscheine.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission



Prof. Dr. Vincent Martenet
Präsident



Dr. Rafael Corazza
Direktor